



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 36 – Nr. 10 – 18.08. 2010
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübinger Zentrums für Archäologie	291
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Kompetenz-Zentrum Medien der Universität Tübingen	295
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen	298
Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen	300
Satzung der Philosophischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	301
Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	307
Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	313
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.- Studiengänge)	319
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft	321
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	327
Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge	343

mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.- Studiengänge), besonderer Teil für das Fach 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung'	
Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge Besonderer Teil für das Fach Koreanistik	349
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften	355
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Geoökologie	363
Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	371
Gremienwahlen 2010, Prüfung des Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss	384
 VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT	
Neueinrichtung oder Änderung von Universitätseinrichtungen:	
Umwandlung der Medienabteilung in eine Zentrale Einrichtung der Universität („Kompetenz-Zentrum Medien“)	385
Einrichtung eines „Zentrums für Archäologie“ unter Auflösung des „Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie“ und Gründung eines „Instituts für Naturwissenschaftliche Archäologie“	385

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübinger Zentrums für Archäologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus

(1) Das Zentrum für Archäologie ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.

(2) Das Zentrum für Archäologie widmet sich der Aufgabe, Forschungsprojekte im Bereich der kulturwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Archäologie zu initiieren, zu koordinieren und durchzuführen. Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- im interdisziplinären Kontext der beteiligten Disziplinen Schwerpunkte der Forschung abzustimmen und zu koordinieren, Forschungsprojekte zu initiieren, die Antragstellung bei Drittmittelgebern zu unterstützen sowie Forschungsprojekte durchzuführen,
- den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
- Lehrangebote zur kulturwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Archäologie bereit zu stellen,
- das interdisziplinäre Gespräch im Blick auf Fragen der Archäologie zu fördern,
- die Öffentlichkeit über Fragestellungen und Ergebnisse der Arbeit des Zentrums sachgerecht zu informieren.

(3) Das Zentrum für Archäologie wirkt an der wissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen der verschiedenen Studiengänge mit.

(4) Verfahrensfragen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, soweit sie nicht schon Bestandteil dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind.

§ 2 Gliederung

Das Zentrum für Archäologie ist in folgende eng vernetzte Institute (mit entsprechenden Kooperationen bzw. Kooptierungen) gegliedert:

1. Institut für die Kulturen des alten Orients (IANES)
2. Institut für Klassische Archäologie
3. Institut für Naturwissenschaftliche Archäologie
4. Institut für Ur- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters

§ 3 Leitung

(1) Das Zentrum für Archäologie wird durch einen Vorstand geleitet, der aus mindestens drei hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss dem Kreis der Professoren ¹ angehören.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachvertreter verschiedener Disziplinen angehören, die auf dem Gebiet der Archäologie wissenschaftlich tätig sind. Bei einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Zentrums. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seinem Vorsitzenden als Direktor des Zentrums für Archäologie und ein weiteres Mitglied zu seinem Stellvertreter. Der Direktor und sein Stellvertreter müssen aus dem Kreis der hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Professoren stammen. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand erledigt die bei dem Zentrum für Archäologie anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf den Direktor übertragen worden sind.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Einrichtung neuer Projekte sowie über deren Beendigung.

(4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

(5) Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des Zentrums können promovierte Wissenschaftler sein, die auf dem Gebiet der Archäologie forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Zentrums für Archäologie nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen, und dies bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie bilden die Mitgliederversammlung.

(2) An den Mitgliederversammlungen können auch am Zentrum tätige Projektmitarbeiter und Nachwuchskandidaten ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme im Einzelfall vom Vorstand nicht ausgeschlossen wird.

(3) Für die konstituierende Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) benennen die wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität, die ihre Unterstützung in der Gründungsphase des Zentrums für Archäologie durch Erklärung zum Ausdruck gebracht haben und die auf den Arbeitsgebieten nach § 2 wissenschaftlich tätig sind, jeweils mindestens drei Mitglieder. Die Zusammensetzung der Gründungsversammlung ergibt sich aus der beigefügten Namensliste (Anlage).

(4) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet nach drei Jahren oder durch persönliche Erklärung. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

(5) Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Forschungseinrichtungen am Zentrum für Archäologie wird durch Kooperationsverträge geregelt. Angehörige anderer Forschungseinrichtungen werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglieder aufgenommen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Direktor eingeladen. Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Aufnahme weiterer Forschungsprojekte. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands;
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder;
- Vorschlag für die Geschäftsordnung;
- Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verteilung der Ressourcen;
- Beratung über die Profile und Einrichtung neuer Projekte und über die Beendigung von Projekten;
- Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen;
- Nominierung von Mitgliedern für den wissenschaftlichen Beirat.

§ 7 Versammlung der Angehörigen des Zentrums für Archäologie

(1) Der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller in Projekten des Zentrums für Archäologie Tätigen ein.

(2) Die Versammlung des Zentrums für Archäologie kann dem Vorstand in allen das Zentrum betreffenden wichtigen Fragen Vorschläge unterbreiten. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Aufnahme neuer Projekte und zur Beendigung laufender Projekte.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Arbeit des Zentrums für Archäologie wird beraten und unterstützt durch einen Wissenschaftlichen Beirat.

(2) Der Wissenschaftlichen Beirat besteht aus drei bis fünf Experten der kulturwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Archäologie anderer Universitäten oder Forschungsinstitute aus dem In- und Ausland. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Direktor mindestens alle drei Jahre zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand einberufen. In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt der Direktor eine Tagesordnung für diese Sitzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 22.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage: Zusammensetzung der Gründungsversammlung

(Aufgelistet sind nur die hauptamtlichen Professoren, Honorarprofessoren, Apl.-Professoren, hauptamtlichen Akademischen Mitarbeiter sowie PDs mit Lehrauftrag.)

1. Institut für die Kulturen des alten Orients (IANES)

Prof. Dr. Konrad Volk
Prof. Dr. Christian Leitz
Prof. Dr. Andreas Fuchs
Prof. Dr. Peter Pfälzner
Prof. Dr. Herbert Niehr
PD Dr. Barbara Helwing
Prof. Dr. Jens Kamlah
Dr. Rafed El-Sayed
Dr. des. Conrad Schmidt
Dr. des. Alice Bianchi

2. Institut für Klassische Archäologie

Prof. Dr. Thomas Schäfer
Prof. Dr. Reinhard Wolters
Prof. Dr. Richard Posamentir
PD Dr. Alexander Herda
Dr. Ingrid Laube

3. Institut für Naturwissenschaftliche Archäologie

Prof. Nicholas Conard, Ph.D.
Prof. Dr. Katerina Harvati
Prof. Dr. Harald Floss
Prof. Dr. Michael Bolus
Prof. Dr. Johannes Krause
Prof. Dr. Christopher Miller
Prof. Dr. Joachim Kind
Prof. Dr. Brigitte Urban
Prof. Dr. Joachim Wahl
PD Dr. Miriam Haidle
PD Dr. Simone Riehl
Dr. Katleen Deckers

4. Institut für Ur- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters

Prof. Dr. Martin Bartelheim
Prof. Dr. Ernst Pernicka
Prof. Dr. Jörn Staecker
Prof. Dr. Ralph Röber
Prof. Dr. Heinrich Härke
Prof. Dr. Ulrich Veit
PD Dr. Dirk Krauß
Dr. Gunter Schöbel
Dr. Thomas Knopf
Dr. Raiko Krauss
Dr. Sören Frommer
Dr. Jörg Petrasch
Dr. Peter Jablonka

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Kompetenz-Zentrum Medien der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GBl. S. 422), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, rechtliche Stellung und Ausstattung

(1) Das *Kompetenz-Zentrum Medien* ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

(2) Die Leitung des *Kompetenz-Zentrums Medien* (Direktor) obliegt dem Inhaber² der W 3-Professur für Medienwissenschaft (Audiovisuelle Medien) bzw. dessen Nachfolgern in Dienst-aufgabe.

(3) Dem *Kompetenz-Zentrum Medien* sind die Stellen des Geschäftsführers sowie weiteren technischen Personals und Personals im Verwaltungsdienst zugeordnet.

(4) Das *Kompetenz-Zentrum Medien* erhält die für seine qualitativ hochwertigen Funktionen notwendigen laufenden Mittel zugewiesen; Ausgangspunkt ist der Status quo des Haushaltsjahres 2009. Vom *Kompetenz-Zentrum Medien* eingeworbene Fremdmittel stehen diesem unter Beachtung der Drittmittelrichtlinien im vollen Umfang zur Verfügung; die Mittel unter-liegen nur insoweit einer Beschränkung, als sich dies aus rechtlichen Vorgaben ergibt oder der Zuwendungsgeber dies verfügt hat.

§ 2 Aufgaben

(1) Das *Kompetenz-Zentrum Medien* erfüllt seine Funktionen im Rahmen der ihm zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung. Dazu gehören insbesondere die Durchführung und Unterstützung von medienpraktischen bzw. berufsorientierenden Lehrveranstaltungen.

(2) Darüber hinaus ist das *Kompetenz-Zentrum Medien* zuständig für die inneruniversitäre Medienberichterstattung (im Bereich Film- und Videoproduktion, Weiterentwicklung von Campus TV, Radio etc.) und deren Verbreitung auf geeigneten öffentlichen Publikationsplattformen. Ferner übernimmt es Aufgaben, die sich aus weiteren wissenschaftlichen Fragestellungen ergeben: Die zentrale Einrichtung unterstützt Forschungsvorhaben, z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit für herausragende Forschungsinitiativen.

(3) Das *Kompetenz-Zentrum Medien* soll die Bedeutung wissenschaftlicher Arbeit für die Öffentlichkeit darstellen, eine Anschauung praktischer wissenschaftsbezogener Medienarbeit innerhalb der Universität bieten, im Rahmen der Aus- und Weiterbildung Kenntnisse vermitteln und mit seiner Arbeit zur allgemeinen Repräsentation der Universität beitragen.

(4) Das *Kompetenz-Zentrum Medien* erfüllt vorrangig die speziellen Aufgaben der Medienwissenschaft im Fachbereich ihrer Fakultät sowie die Anforderungen weiterer Einrichtungen der Universität.

² Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (5) Ferner werden, soweit die Kapazitäten es erlauben, folgende Aufgaben wahrgenommen:
- der Aufbau und die Pflege außeruniversitärer Kooperationen mit Medienunternehmen (Ausbildungsverbände),
 - die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie
 - die Kooperation mit den Organisatoren regionaler und überregionaler Film- und Medienfestivals (Französische Filmtage, Cine Latino etc.).

Zu den ferner zu leistenden Aufgaben gehört die Unterstützung freier kreativer Arbeiten von Studierenden, sofern die Leitung des *Kompetenz-Zentrums Medien* einer Förderung solcher Einzelprojekte aufgrund einer erwartbar hohen Qualität zustimmt.

§ 3 Leitung

(1) Der Direktor ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des *Kompetenz-Zentrums Medien* sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem *Kompetenz-Zentrum Medien* zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er vertritt das *Kompetenz-Zentrum Medien* der Universität. Er untersteht in dieser Funktion dem Rektorat.

(2) Der Direktor ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die dem *Kompetenz-Zentrum Medien* organisatorisch und fachlich zugeordnet sind. Er übt das Hausrecht in der Einrichtung aus und kann erforderlichenfalls zur Ausübung desselben bevollmächtigen.

§ 4 Organisation und Verwaltung, Geschäftsführer

Der gesamte medientechnische Betrieb des *Kompetenz-Zentrums Medien* steht unter der organisatorischen Leitung eines Geschäftsführers. Diesem obliegt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung des *Kompetenz-Zentrums Medien* gegenüber der Medienwissenschaft und den weiteren Einrichtungen der Universität, über Betrieb und Nutzung sowie die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Stellvertreter des Direktors und zugleich allen weiteren Mitarbeitern des *Kompetenz-Zentrums Medien* gegenüber weisungsbefugt.

§ 5 Zusammenarbeit zwischen dem *Kompetenz-Zentrum Medien* und anderen Einrichtungen der Universität

(1) Das *Kompetenz-Zentrum Medien* koordiniert seine Aufgabenwahrnehmung und seine Dienstleistungen und mit anderen Nachfragern und Dienstleistern der Universität im Bereich Medien.

(2) Im Rahmen seines Auftrags gemäß § 2 Abs. 1 erbringt das *Kompetenz-Zentrum Medien* seine Dienstleistungen für die Universitätsleitung, die Fakultäten und die weiteren Einrichtungen der Universität.

(3) Das *Kompetenz-Zentrum Medien* berichtet einmal im Jahr schriftlich über seine Aufgabenerfüllung dem Rektorat und nachrichtlich dem Vorstand des Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums (IKM) und der IKM-Kommission.

§ 6 Benutzung

Die Nutzung des *Kompetenz-Zentrums Medien* ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität möglich. Der Direktor entscheidet über die Zurverfügungstellung der Ressourcen an Einrichtungen und Mitglieder der Universität. Die Regeln für die alltägliche Koordination

der viel-fältigen Aufgabenbereiche des *Kompetenz-Zentrums Medien* werden vom Direktor festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das *Kompetenz-Zentrum Medien* tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen am 01.10.2010 in Kraft.

Tübingen, den 22.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Universität Tübingen wird folgendermaßen geändert.

Artikel 1

In § 8 Vergabekommission werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

(1) Der Vergabekommission gehören an der Prorektor für Forschung, die entsprechenden Prodekane der Medizinischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, einer der entsprechende Prodekane aus der Evangelisch-Theologischen, Katholisch-Theologischen oder Juristischen Fakultät im turnusmäßigen Wechsel für jeweils ein Jahr in genannter Reihenfolge sowie ein Akademischer Mitarbeiter. Die Kommission wird gegebenenfalls so ergänzt, dass wenigstens 2 Mitglieder der Vergabekommission Professorinnen sind.

(2) Der Akademische Mitarbeiter und die ergänzenden Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für den Akademischen Mitarbeiter ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 2

In § 9 Fakultätskommissionen erhält der Absatz 1 folgende neue Fassung.

(1) An den Fakultäten sind Fakultätskommissionen zu bilden. Der Fakultätskommission gehören als Mitglieder mindestens vier Hochschullehrer und ein Mitglied der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter an. Für die Medizinische Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät besteht die Möglichkeit, die Fakultätskommissionen um weitere Mitglieder so zu erweitern, dass jeder Fachbereich abgedeckt wird. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen am 01.10.2010 in Kraft.

Tübingen, den 23.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 5, 60 Abs. 2 Nr. 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen vom 23. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2008, S. 319), geändert durch die Satzung vom 20. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2009, S. 228), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Es wird ein neuer § 2a folgenden Inhalts eingefügt:

§ 2a Lehrerorientierungstest und Orientierungspraktikum

(1) Zum Studium des Lehramts an Gymnasien wird zugelassen, wer neben den in den §§ 58, 59 LHG genannten Voraussetzungen über den Nachweis einer Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG und über den Nachweis eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums gemäß dem § 1 Abs. 3 der Gymnasial-lehrerprüfungsordnung I (GymPO I) verfügt.

(2) Der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest muss bis zu der von der Universität Tübingen vorgegebenen Immatrikulationsfrist in der Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, vorliegen, sofern mindestens ein Studienfach im Studiengang Lehramt für Gymnasien zulassungsbeschränkt ist. In nicht zulassungsbeschränkten Fächern muss der Lehrerorientierungstest mit dem Antrag auf Immatrikulation bis zum 31. März bzw. 30. September bei der Universität Tübingen, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein.

(3) Liegt der Nachweis über das Orientierungspraktikum in zulassungsbeschränkten Fächern bis zum Ende der Bewerbungsfrist bzw. in nicht zulassungsbeschränkten Fächern bis zum Ende der Immatrikulationsfrist nicht vor, ergeht ein Zulassungsbescheid mit der ex nunc auflösenden Bedingung, dass der Nachweis über das absolvierte Orientierungspraktikum spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters vorgelegt sein muss.

(1) Die fachbezogenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Fächern bleiben davon unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Philosophischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung der Fakultät

- (1) Die Philosophische Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche
Altertums- und Kunstwissenschaften
Asien-Orient-Wissenschaften
Geschichtswissenschaft
Neuphilologie
Philosophie - Rhetorik – Medien
- (2) Unterhalb der Fakultätsebene gibt es höchstens eine weitere administrative Ebene.
- (3) Die Fachbereiche gliedern sich in Institute bzw. Seminare.³ Ein Fachbereich kann aus einem oder mehreren Instituten bestehen. Die Fachbereiche haben die Aufgabe, die Interessen der Institute im Fakultätsvorstand und im Fakultätsrat zu vertreten sowie für ihren jeweiligen Fachbereich an den § 9 beschriebenen Aufgaben mitzuwirken. Die Fachbereiche geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Prozesse der Entscheidungsfindung und die Beteiligung aller Gruppen geregelt sind. Die Ämter der Institutssprechers bzw. des Institutsdirektors fallen in den Fachbereichen, die aus nur einem Institut bestehen, mit dem des Fachbereichsprecher zusammen.
- (4) In der Fakultät sind unter Beteiligung anderer Fakultäten folgende fachbereichsübergreifende Einrichtungen angesiedelt:
 - Tübinger Zentrum für Linguistik (TüZLi)
 - Zentrum Vormodernes Europa (ZVE)
- (5) Die Satzungen und die satzungsgemäß festgelegte Selbständigkeit der Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 bleiben bestehen. Eine angemessene Vertretung wird durch die Beteiligung der Leiter der Zentren an den die Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 betreffenden Entscheidungsprozessen im Vorstand der Fakultät bzw. im Fakultätsrat gewährleistet.

§ 2 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind
der Fakultätsvorstand
der Fakultätsrat

§ 3 Fakultätsvorstand

- (1) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Dem Fakultätsvorstand gehören an

³ Die Bezeichnung *Institut* ist im Folgenden austauschbar mit *Seminar*.

1. der Dekan ⁴,
2. drei Prodekanen, von denen einer Stellvertreter des Dekans ist,
3. ein Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekan führt.

(2) Dem Fakultätsvorstand obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 11 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans. Die Fachbereiche haben hierzu ein Vorschlagsrecht;
- die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;
- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten inklusive Festlegung von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung;
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer;
- die Bereiche Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren;
- Gender- und Diversitymanagement.

(3) Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Der Fakultätsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans; der fachlich zuständige Studiendekan soll zusätzlich angehört werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat das Recht, an den Sitzungen des Fakultätsvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Die Fachbereichssprecher nehmen an den Sitzungen des Fakultätsvorstands mit beratender Stimme teil; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(7) Bei Beschlüssen des Fakultätsvorstandes, die wesentlich in Belange oder die Struktur eines einzelnen Fachbereichs eingreifen, muss der Sprecher des betroffenen Fachbereichs gehört werden; dieser hat dann das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Der Fachbereichssprecher ist bei seinem Votum an die §9 beschriebenen Regelungen gebunden. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsvorstands ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

§ 4 Dekan

(1) Der Dekan nimmt sein Amt hauptamtlich wahr, die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecher sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Rektors den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(3) Der Dekan beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrates zu einer Sitzung

⁴ *Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Fakultätssatzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.*

ein. Vor dieser Versammlung berichtet der Dekan regelmäßig über die Entwicklung der Fakultät; einmal im Jahr legt er einen schriftlichen Rechenschaftsbericht ab.

§ 5 Ressortprinzip, Vertretung

(1) Der Fakultätsvorstand legt auf Vorschlag des Dekans für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Zu diesen Geschäftsbereichen gehören vor allem die Themen Forschung und Forschungsförderung, Studium und Lehre, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, Personal- und Finanzangelegenheiten, Berufungsangelegenheiten, Internationales, Fragen der Bibliotheken, Medien und Information, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gleichstellungsaufgaben.

(2) In der Geschäftsordnung des Fakultätsvorstands ist festzulegen, in welcher Reihenfolge der Dekan und der Prodekan als Stellvertreter des Dekans für den Fall ihrer Verhinderung von den weiteren Prodekanen vertreten werden.

§ 6 Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans drei Prodekane, von denen einer Stellvertreter des Dekans ist sowie einen Studiendekan als Mitglied des Fakultätsvorstandes. Die Ämter des Prodekan und des Fachbereichsprechers sollen nicht gekoppelt werden.

2) Die Amtszeit der Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung.

Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

- die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
- die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
- die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
- Beschlüsse über die Geschäftsordnungen.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur eines Fachbereichs eingreifen, muss der Sprecher des betroffenen Fachbereichs gehört werden; dieser hat dann das Recht auf ein Sondervotum. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft. Die Rechte der Institute gem. § 9 Abs. 5 sind hiervon unberührt.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

- die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
- die fünf Fachbereichssprecher

2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen

- fünf Hochschullehrer,

- drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
- drei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter,
- fünf Studierende.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit durch die Fachbereichssprecher noch keine Professorenmehrheit erreicht wird, wird die Anzahl der Wahlmitglieder aus der Professorenschaft entsprechend erhöht.

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind die Dekanin oder der Dekan und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu benachrichtigen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt an den Sitzungen des Fakultätsvorstandes mit beratender Stimme teil und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und einen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihres Stellvertreters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät entsprechend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Fakultätsvorstand. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 9 Organisation der Fachbereiche, Fachbereichssprecher

(1) Die Fachbereiche werden von gewählten Fachbereichssprechern geleitet. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen Hochschullehrer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Den Fachbereichssprechern werden bis zu zwei Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Wahl des Fachbereichssprechers und seines (seiner) Stellvertreter(s) bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen Hochschullehrer. Die Wahl des(r) Stellvertreter(s) erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichssprechers. Die Amtszeit des (r) Stellvertreter(s) endet stets mit der Amtszeit des Sprechers.

(2) Der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und vertritt in den Gremien der Fakultät den Fachbereich. Er wird zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Fakultätsverwaltung und von den Instituten unterstützt. Grundlage seiner Tätigkeit ist die Satzung der Fakultät und gegebenenfalls ergänzende Geschäftsordnungen.

(3) Die Fachbereiche werden an folgenden Aufgaben beteiligt:

- Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
- Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit dem fachlichen Studiendekan) des Lehrprogramms des Fachbereichs;
- Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an den Fakultätsvorstand;
- Erstellung von Vorschlägen an den Fakultätsvorstand zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;

- Wahrnehmung von fachbezogenen Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich wird informiert und nimmt Stellung zu:

- dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
- der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,

Der Fachbereich wird informiert und nimmt Stellung, wenn er direkt oder indirekt betroffen ist, zu:

- den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
- Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) Die Institute haben das Recht, die in § 9 Abs. 3 genannten Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen; näheres regeln die Geschäftsordnungen der Fachbereiche.

(5) Der Fachbereichssprecher hat die Aufgabe, die Vorschläge und Stellungnahmen der Institute zu koordinieren und in geeigneter Weise in den Fakultätsvorstand bzw. den Fakultätsrat einzubringen. Er vertritt auf der Grundlage der Geschäftsordnung des jeweiligen Fachbereichs die Interessen der Institute im Fakultätsvorstand. Bei Angelegenheiten, die gravierend in die Belange eines einzelnen Instituts eingreifen, hat das Institut im Fakultätsvorstand bzw. im Fakultätsrat Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme.

Der Fachbereichssprecher hat die Pflicht, die Institute regelmäßig, in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit unverzüglich, über alle den Fachbereich bzw. das Institut betreffenden Angelegenheiten zu informieren, die ihm bekannt werden.

(6) Innerhalb der Fachbereiche sind Beiräte zu bilden, in denen die Gruppen angemessen vertreten sind. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Fachbereiche. Die Beiräte wirken bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 mit, sofern nicht andere Gremien unterhalb der Fakultätsebene mit diesen Aufgaben befasst sind.

§ 10 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, angehören. Er bestellt weiterhin für jeden Fachbereich mindestens eine Studienkommission. Der Fakultätsvorstand bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt ein Studiendekan. Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen bestimmt der Fakultätsvorstand, welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von sechs Jahren, die studentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die

Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 11 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder von einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Bei der Bildung der Berufungskommission ist darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören oder unmittelbar fachnah sind. Fachnahe Mitglieder der Berufungskommission können auch aus anderen Fachbereichen kommen. Die Studentischen Vertreter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei Studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für den akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professoren die Mehrheit der Stimmen. Ein Professor muss einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich angehören. Außerdem müssen der Kommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen sowie zwei Studierendenvertreter angehören.

(3) Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, geht der Stellungnahme des Fakultätsrats zum Besetzungsvorschlag der Berufungskommission voraus. Nach § 9 Abs. 3 Satz 3 können auch andere Fachbereiche eine Stellungnahme abgeben, wenn Interessen des Fachbereichs betroffen sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1.10.2010 in Kraft.

Anhang:

Die Fakultät ist an folgenden fakultätsübergreifenden Einrichtungen beteiligt:

- Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
- Centre for Integrative Neuroscience (CIN)
- Zentrum für naturwissenschaftliche Archäologie (ZNA)

Tübingen, den 04. August 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung der Fakultät

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Sozialwissenschaften; dieser besteht aus folgenden Instituten:
 - a) Institut für Empirische Kulturwissenschaft (Ludwig-Uhland-Institut)
 - a) Institut für Erziehungswissenschaft
 - a) Institut für Politikwissenschaft
 - a) Institut für Soziologie
 - a) Institut für Sportwissenschaft.
2. Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

(2) Unterhalb der Fakultät gibt es nur eine Administrativebene.

§ 2 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

1. der Fakultätsvorstand
2. der Fakultätsrat

§ 3 Fakultätsvorstand

(1) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. der Dekan⁵,
2. der Prodekan, als Stellvertreter des Dekans,
3. ein Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekan führt,
4. zwei weitere Prodekane.

(2) Dem Fakultätsvorstand obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 11 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans. Die Fachbereiche haben hierzu ein Vorschlagsrecht;
- die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;

⁵ *Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Fakultätssatzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.*

- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten inklusive Festlegung von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung;
- Gender- und Diversitymanagement;
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer;
- Berufungsverfahren;
- Promotions- und Habilitationsverfahren.

(3) Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Der Fakultätsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans; der fachlich zuständige Studiendekan ist zuvor zu hören.

(5) Die Fachbereichsprecher nehmen an den Sitzungen des Fakultätsvorstands mit beratender Stimme teil; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Bei Beschlüssen des Fakultätsvorstands, die wesentlich in die Struktur eines Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist der Sprecher des betroffenen Fachbereichs zuvor zu hören; dieser hat das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsvorstands ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(7) Der Fakultätsvorstand soll die Gleichstellungsbeauftragte durch Regelung in seiner Geschäftsordnung im Einzelfall als Sachverständige hinzuziehen.

§ 4 Dekan

(1) Der Dekan nimmt sein Amt hauptamtlich wahr, die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichsprecher oder Institutsdirektor sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Rektors den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(3) Der Dekan beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrats und der Studienkommissionen zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt der Dekan einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Fakultät vor.

§ 5 Ressortprinzip, Vertretung

(1) Fakultätsvorstand und Dekanatsverwaltung arbeiten nach dem Ressortprinzip. Der Fakultätsvorstand legt auf Vorschlag des Dekans für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Dabei müssen insbesondere die Geschäftsbereiche Forschung, Strategie, Studium, Lehre, Prüfungen, Promotionsangelegenheiten, Habilitationsangelegenheiten, Internationales, Personalangelegenheiten, Gender- und Diversitymanagement, Finanzangelegenheiten, Raummanagement, Gebäudemanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Qualitätssicherung, Information, Kommunikation und Medien verteilt werden, wobei den Vorsitz einer Studienkommission nur ein Studiendekan übernehmen kann.

(2) Der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch den ersten Prodekan vertreten. Die weitere Vertretung legt der Fakultätsvorstand zu Beginn seiner Amtszeit für die jeweiligen Geschäftsbereiche fest. Das Nähere regelt die Fakultätsgeschäftsordnung.

§ 6 Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans drei Prodekane, von denen einer Stellvertreter des Dekans ist, sowie einen Studiendekan als Mitglied des Fakultätsvorstands. Dekan und erster Prodekan gehören verschiedenen Fachbereichen an. Ein Prodekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichsprecher sein.

(2) Die Amtszeit der Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
4. Beschlüsse über die Geschäftsordnungen.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur des Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist der Sprecher des betroffenen Fachbereichs zu hören; dieser hat das Recht auf ein Sondervotum an das Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
 - b) die Fachbereichsprecher der beiden Fachbereiche nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
 - a) fünf Hochschullehrer,
 - b) drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - c) drei sonstige Mitarbeiter („administrativ-technische“ Mitarbeiter genannt),
 - d) fünf Studierende.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit durch die Fachbereichsprecher noch keine Professorenmehrheit erreicht wird, wird die Anzahl der Wahlmitglieder aus der Professorenschaft entsprechend erhöht.

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt sechs Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Direktoren der in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Institute nehmen – sofern nicht bereits als Wahlmitglieder vertreten – an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Sofern durch die gewählten Studierenden ein Studiengang mit eigenem grundständigem Profil nicht vertreten ist, ist eine entsprechende sachverständige Person beratend hinzuzuziehen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(7) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind der Dekan und der Stellvertreter zu benachrichtigen.

(8) Die gewählten Gruppenvertreter haben ein Vorschlagsrecht für die Vertreter ihrer Gruppen bei der Besetzung von Kommissionen, die der Fakultätsrat einsetzt.

§ 8 Die oder der Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und einen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihres Stellvertreters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät entsprechend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Fakultätsvorstand. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 9 Organisation der Fachbereiche; Fachbereichsprecher

(1) Die Fachbereiche werden von gewählten Fachbereichsprechern geleitet. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Fachbereichsprecher wird ein Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Wahl des Fachbereichsprechers und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer. Die Wahl des Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsprechers. Die Amtszeit des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit des Sprechers.

(2) Der Fachbereichsprecher berät die Fakultät und sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Fachbereich zugewiesenen Aufgaben. In seinen Aufgaben wird er vom Dekanat und den internen Organisationseinheiten des Fachbereichs unterstützt. Grundlage seiner Tätigkeit sind diese Satzung und die Fakultätsgeschäftsordnung.

(3) Der Fachbereich wird für seinen Bereich an folgenden Aufgaben beteiligt:

- a. die Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung;
- b. die Mitwirkung bei der Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit dem fachlichen Studiendekan) des Lehrprogramms;
- c. die Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an den Fakultätsvorstand;
- d. die Erstellung von Vorschlägen an den Fakultätsvorstand zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- e. die Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen;
- f. die Wahrnehmung von fachbezogenen Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich nimmt Stellung zu:

1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
4. den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-4 entfällt die Stellungnahme, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

(4) Die Aufgaben nach Absatz 3 werden im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft vom Fachbereichsprecher, im Fachbereich Sozialwissenschaften von den Direktoren der Institute nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung wahrgenommen. Die Administrationsebene gemäß § 1 Abs. 2 ist daher am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. an den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften angesiedelt. Der Fachbereichsprecher des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat die fakultätspolitische Aufgabe, die Vorschläge der Institute zu koordinieren; er hat vor der Stellungnahme des Fachbereichs die Direktoren der Institute zu hören.

(5) Der Fakultätsrat bestellt im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und in den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Beiräte, in denen die Gruppen nach § 7 Abs. 3 Ziff. 2 a)-d) angemessen vertreten sind. Näheres regelt die Fakultätsgeschäftsordnung.

§ 10 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben zwei Studienkommissionen (Studienkommission Sozialwissenschaften und Studienkommission Wirtschaftswissenschaft) mit je zehn Mitgliedern: vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und fünf Professoren. Sofern in der jeweiligen Studienkommission Studiengänge mit eigenem grundständigem Profil bei den studentischen Mitgliedern oder den lehrenden Mitgliedern (Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter) nicht vertreten sind, ist eine entsprechende sachverständige Person beratend hinzuzuziehen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder sechs Jahre.

(3) Im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans zwei Studiendekane. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Soweit mehr als ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welcher Studiendekan Mitglied des Fakultätsvorstands ist.

(4) Den Vorsitz einer Studienkommission hat der fachlich zuständige Studiendekan. Auf Vorschlag dieses Studiendekans bestellen die Studienkommissionen jeweils einen Stellvertreter aus den der Kommission angehörenden Professoren. Die Amtszeit des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit des Studiendekans.

(5) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre

gemäß der Evaluationsatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(6) Studierende haben das Recht, den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 11 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder von einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Bei der Bildung der Berufungskommission sollen Personen des einschlägigen Fachs die Mehrheit der Mitglieder stellen. Die Studentischen Vertreter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei Studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für den akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professoren die Mehrheit der Stimmen. Außerdem müssen der Kommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, ein Professor einer anderen Fakultät oder eines anderen Fachbereichs, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen sowie zwei Studierende angehören.

(3) Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, geht der Stellungnahme des Fakultätsrats zum Besetzungsvorschlag der Berufungskommission voraus.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1.10.2010 in Kraft.

Tübingen, den 04. August 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung der Fakultät

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Biologie
2. Chemie
3. Geowissenschaften
4. Informatik
5. Mathematik
6. Pharmazie und Biochemie
7. Physik
8. Psychologie

(2) Unterhalb der Fakultätsebene gibt es höchstens eine Administrativebene.

(3) Die Fakultät bildet folgende fachbereichsübergreifende Einrichtungen:

- das Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen ist eine gemeinsame Einrichtung der Fachbereiche Biologie und Pharmazie/Biochemie;
- das Zentrum für Bioinformatik Tübingen ist eine gemeinsame Einrichtung der Fachbereiche Biologie, Pharmazie/Biochemie, Chemie und Informatik.

(4) Die Satzungen und die satzungsgemäß festgelegte Selbstständigkeit der Einrichtungen nach Abs. 3 bleiben bestehen. Eine angemessene Vertretung der Interessen wird durch die Beteiligung der Direktoren an den die Einrichtungen nach Abs. 3 betreffenden Entscheidungsprozessen im Vorstand der Fakultät bzw. Fakultätsrat gewährleistet.

§ 2 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

- 2) der Fakultätsvorstand⁶
- 3) der Fakultätsrat

§ 3 Fakultätsvorstand

(1) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. der Dekan,
2. zwei Prodekane, von denen einer Stellvertreter des Dekans ist,
3. ein Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekan führt.

⁶ *Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen/Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen/männlichen Sprachform führen.*

(2) Dem Fakultätsvorstand obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 11 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans. Die Fachbereiche haben hierzu ein Vorschlagsrecht;
- die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;
- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten (insbesondere findet die Festlegung und Überprüfung von Zielvereinbarungen auf Fakultätsebene statt).
- Gender- und Diversity-Management
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer;
- die Bereiche Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

(3) Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Der Fakultätsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans, der fachlich zuständige Studiendekan soll zusätzlich angehört werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt an den Sitzungen des Fakultätsvorstandes mit beratender Stimme teil und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Die Fachbereichssprecher nehmen an den Sitzungen des Fakultätsvorstands mit beratender Stimme teil; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

(7) Bei Beschlüssen des Fakultätsvorstandes, die wesentlich in die Struktur eines einzelnen Fachbereichs eingreifen, muss der Sprecher des betroffenen Fachbereichs gehört werden; dieser hat dann das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsvorstands ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

§ 4 Dekan

(1) Der Dekan nimmt sein Amt hauptamtlich wahr, die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecher sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Rektors den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(3) Der Dekan beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrates zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt der Dekan einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Fakultät vor. Zu dieser Sitzung sind auch die kooptierten Hochschullehrer der Fakultät zu laden.

§ 5 Geschäftsbereiche, Vertretung

(1) Der Fakultätsvorstand legt auf Vorschlag des Dekans für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Zu diesen Geschäftsbereichen gehören vor allem die Themen Forschung und

Forschungsförderung, Studium und Lehre, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, Personal- und Finanzangelegenheiten, Berufungsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gleichstellungsaufgaben.

(2) Der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch den ersten Prodekan vertreten, dieser durch den Studiendekan und dieser durch den zweiten Prodekan.

§ 6 Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans zwei Prodekane, von denen einer Stellvertreter des Dekans ist (erster Prodekan) sowie einen Studiendekan als Mitglied des Fakultätsvorstandes. Ein Prodekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecher sein.

(2) Die Amtszeit der Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt. Die Amtszeit der Prodekane endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung.

Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Studienkommission,
4. Beschlüsse über die Geschäftsordnungen.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur des Fachbereichs eingreifen, muss der Sprecher des betroffenen Fachbereichs gehört werden; dieser hat dann das Recht auf ein Sondervotum. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - b) die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
 - b) fünf Fachbereichssprecher.
2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
 - e) fünf Hochschullehrer,
 - f) drei Akademische Mitarbeiter,
 - g) drei sonstige Mitarbeiter,
 - h) fünf Studierende.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit durch die Fachbereichssprecher noch keine Professorenmehrheit erreicht wird, wird die Anzahl der Wahlmitglieder aus der Professorenschaft entsprechend erhöht.

(4) Die Mitgliedschaft ohne Wahl im Fakultätsrat unter den Fachbereichssprechern beträgt jeweils ein Jahr. Der Turnus beginnt dabei mit dem Tag der ersten konstituierenden Sitzung

des Fakultätsrats nach Einrichtung der Fakultät und endet mit dem darauf folgenden Sommersemester.

- a) Die Sprecher der nach § 1 Abs. 1 alphabetisch erstgenannten fünf Fachbereiche sind im ersten Turnus Amtsmitglieder des Fakultätsrates.
- b) In jedem weiteren Turnus werden die nach § 1 Abs. 1 alphabetisch nächsten fünf Fachbereichssprecher Amtsmitglieder des Fakultätsrates. Ist die alphabetische Reihenfolge zu Ende, beginnt sie ohne Unterbrechung von vorne.

(5) Die übrigen, in einem Turnus nicht dem Fakultätsrat angehörenden Fachbereichssprecher, nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(6) Wird in einer Sitzung ein Tagesordnungspunkt behandelt, der ein Fach betrifft, dessen Fachbereich im Fakultätsrat nicht durch Mitglieder einer bestimmten Gruppe vertreten ist, so ist auf Antrag eines Wahlmitglieds dieser Gruppe ein Vertreter dieser Gruppe aus dem betreffenden Fachbereich einzuladen, an der Behandlung des Tagesordnungspunktes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind der Dekan und ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

(8) Die gewählten Gruppenvertreter haben ein Vorschlagsrecht für die Vertreter ihrer Gruppen bei der Besetzung von Kommissionen, die der Fakultätsrat einsetzt.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und einen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihres Stellvertreters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät entsprechend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Fakultätsvorstand. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 9 Organisation der Fachbereiche; Fachbereichssprecher

(1) Die Fachbereiche werden von gewählten Fachbereichssprechern geleitet. Wählbar sind alle dem Fachbereich hauptberuflich angehörenden Hochschullehrer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Fachbereichssprecher wird ein Stellvertreter mit einer Amtszeit von drei Jahren zur Seite gestellt. Die Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich hauptberuflich angehörenden Hochschullehrer. Die Amtszeit des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Sprechers.

(2) Der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und vertritt in den Gremien der Fakultät den Fachbereich. In seinen Aufgaben wird er vom Dekanat unterstützt und von einem Fachbereichsbeirat, in dem die Gruppen gemäß § 7 Grundordnung angemessen vertreten sein sollen, beraten. Grundlage seiner Tätigkeit ist die Satzung der Fakultät und gegebenenfalls ergänzende Geschäftsordnungen.

(3) Der Fachbereich wird an folgenden Aufgaben beteiligt:

- a. Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
- b. Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit dem fachlichen Studiendekan) des Lehrprogramms des Fachbereichs;
- c. Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an den Fakultätsvorstand;
- d. Erstellung von Vorschlägen an den Fakultätsvorstand zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- e. Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;
- f. Wahrnehmung von fachbezogenen Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich nimmt Stellung zu:

1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
4. den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

In den Fällen von Satz 5 Nr. 3-4 kann die Stellungnahme entfallen, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

§ 10 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, angehören, er bestellt weiterhin für jeden Fachbereich mindestens eine Studienkommission. Der Fakultätsvorstand bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt ein Studiendekan. Bei Fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt der Fakultätsvorstand, welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von sechs Jahren, die studentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) Zum Geschäftsbereich jedes Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 11 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder von einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Bei der Bildung der Berufungskommission ist darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören sollen. Die Studentischen Vertreter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei Studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für den akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professoren die Mehrheit der Stimmen. Außerdem müssen der Kommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, ein akademischer Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen sowie zwei Studierendenvertreter angehören.

(3) Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, geht der Stellungnahme des Fakultätsrats zum Besetzungsvorschlag der Berufungskommission voraus.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Anhang

Die Fakultät ist an folgenden fakultätsübergreifenden Einrichtungen beteiligt:

- Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
- Centre for Integrative Neuroscience (CIN)
- Interfakultäres Institut für Zellbiologie
- Interfakultäres Institut für Mikrobiologie und Infektionsmedizin
- Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie (ZNA)
- Interfakultäres Institut für Biochemie (IFIB)
- Interfakultäres Zentrum für Pharmakogenomik und Arzneimittelforschung (IZEPHA)

Tübingen, den 04. August 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge).

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010, hat der Senat in seiner Sitzung am 15. Juli 2010 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Geschichtswissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät für Philosophie und Geschichte mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.- Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 13, S. 357ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2010 erteilt.

Artikel 1

Im besonderen Teil für den B.A.- Studiengang Geschichtswissenschaft und die M.A.-Studiengänge Geschichtswissenschaft/Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft/Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft/Neuere und Neueste Geschichte sowie Geschichtswissenschaft/Historische Hilfswissenschaften erhält § 6 Abs. 1 A. **Pflichtbereich** folgende Fassung:

„In den Grundmodulen werden epochenübergreifend (Grundmodul 1) und epochenspezifisch (Grundmodule 2 – 4) die methodischen und propädeutischen Grundkenntnisse für die geschichtswissenschaftliche Arbeit vermittelt und eingeübt. Die Grundmodule können in beliebiger Reihenfolge während der beiden ersten Studienjahre absolviert werden. Sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester. In den Grundmodulen sind mündliche Prüfungen in der Regel 15minütig, Klausuren 19 – 120minütig. Mündliche Prüfungen werden von den Lehrenden der betreffenden Veranstaltungen abgenommen. In mindestens einem der Grundmodule 2 – 4 muss die Modulprüfung als 15minütige mündliche Vorlesungsprüfung abgelegt werden. In Übungen können Modulprüfungen nach Maßgabe des jeweils Lehrenden in Form von schriftlichen Leistungen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden.“

Grundmodul 1: Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft (6 LP)

Modulbausteine (SWS)	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Übung (2)	Regelmäßige vorbereitende Lektüre (V) bzw. mündliche Präsentation (Ü)	2
Übung oder Vorlesung (2)	Mündliche Präsentation (Ü) bzw. regelmäßige vorbereitende Lektüre (V)	2
Modulprüfung	15min. mündliche Prüfung oder schriftliche Leistung	2

Grundmodul 2: Einführung in die Geschichte der Antike (12 LP)

Modulbausteine (SWS)	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Vorlesung oder Repetitorium (2)	Regelmäßige vorbereitende Lektüre	2
Proseminar	Hausarbeit/Essays + 2st. Klausur	6
Übung (2)	Mündliche Präsentation	2
Modulprüfung	15min. mündliche Prüfung oder schriftliche Leistung	2

Grundmodul 3: Einführung in die Geschichte des Mittelalters (12 LP)

Modulbausteine (SWS)	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
<i>Vorlesung oder Repetitorium (2)</i>	<i>Regelmäßige vorbereitende Lektüre</i>	2
<i>Proseminar (3)</i>	<i>Hausarbeit/Essays + 2st. Klausur</i>	6
<i>Übung (2)</i>	<i>Mündliche Präsentation</i>	2
<i>Modulprüfung</i>	<i>15min. mündliche Prüfung oder schriftliche Leistung</i>	2

Grundmodul 4: Einführung in die Geschichte der Neuzeit (12 LP)

Modulbausteine (SWS)	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
<i>Vorlesung oder Repetitorium (2)</i>	<i>Regelmäßige vorbereitende Lektüre</i>	2
<i>Proseminar (3)</i>	<i>Hausarbeit/Essays + 2st. Klausur</i>	6
<i>Übung (2)</i>	<i>Mündliche Präsentation</i>	2
<i>Modulprüfung</i>	<i>15min. mündliche Prüfung oder schriftliche Leistung</i>	2

§ 6 Absatz 1 B. **Wahlpflichtbereich** erhält folgende Fassung:

„Im Wahlpflichtbereich sind beliebige Lehrveranstaltungen zur Geschichtswissenschaft oder zu fachnahen Gebieten (mit Ausnahme des gewählten Nebenfachs) im Gesamtvolumen von 18 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Aus fachnahen Gebieten können maximal 9 Leistungspunkte angerechnet werden. Über die Anerkennung von Lehrveranstaltungen in fachnahen Gebieten entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit an ein geschäftsführendes Mitglied delegieren kann. Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs können sowohl während der beiden ersten Studienjahre als auch im dritten Studienjahr belegt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziff. 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010, hat der Senat in seiner Sitzung am 17.12.2009 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirischen Kulturwissenschaft (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 8, S. 188 f) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. August 2010 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Bachelor-Studiengang EKW werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Innerhalb des Fachstudiums sind im fächerübergreifenden Ergänzungsbereich berufsfeldorientierte, überfachliche Kompetenzen zu erwerben.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Bachelor-Studiengang EKW können folgende BA-Nebenfächer studiert werden: Allgemeine Rhetorik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Anglistik/Amerikanistik, Betriebswirtschaftslehre, Französisch, Geographie, Germanistik, Geschichte, Internationale Literaturen, Italienisch, Japanologie, Judaistik, Medienwissenschaften, Politikwissenschaft, Portugiesisch, Sinologie, Skandinavistik, Slawistik, Soziologie, Spanisch, Erziehungswissenschaft, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft und Archäologie des Mittelalters.“

In § 2 wird Abs. 2 aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Absätze 2 und 3.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zum Ergänzungsbereich im Bachelor-Studiengang gehören Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Kompetenzen. Diese werden im Modulhandbuch im Anhang dargestellt.“

3. § 3 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Exkursionen und ein Praktikum sind in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(5) Das Bachelorstudium umfasst Lehrveranstaltungen und ein Praktikum in einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Davon entfallen auf das Hauptfach 102 LP, auf das Nebenfach 57 LP und auf den Ergänzungsbereich 21 LP.“

4. § 5 B. Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu Absätzen 2, 3 und 4.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach,

- dass sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie Spezialkenntnisse verfügen sowie das analytische und methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, dass für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- dass sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das Wesentliche analytische und methodische Instrumentarium beherrschen;
- dass sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen mit der praktischen Umsetzung kultur- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines Bachelorstudiengangs.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Orientierungsprüfung voraus.“

6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

§ 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

7. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang EKW werden studienbegleitend in den im Modulhandbuch aufgelisteten Modulen erbracht (bei Seminaren: Referate sowie Hausarbeiten im Umfang von mindestens 10 Seiten oder Klausuren (zweistündig); bei Vorlesungen: zweistündige Klausuren oder eine fünfzehn - minütige mündliche Prüfung). Näheres regelt § 14 Abs. 2.“

8. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

die besten	10%	Grad A	=	„excellent“
die nächsten	25%	Grad B	=	„very good“

die nächsten	30%	Grad C	=	„good“
die nächsten	25%	Grad D	=	„satisfactory“
die nächsten	10%	Grad E	=	„sufficient“
		Grad F	=	„fail“

9. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4.0 oder besser ist). Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4.0 oder besser) benotet und die Fachprüfung bestanden ist.“

In § 11 Abs. 3 werden die Wörter „die Zwischenprüfung“ gestrichen.

10. § 12 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden.“

11. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

12. In § 15 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „die Zwischenprüfung“ gestrichen.

13. § 17 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bachelor-Studiengang EKW umfasst 180 LP und ist in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern zu absolvieren. Er gliedert sich in ein Hauptfach im Umfang von 102 Leistungspunkten, ein Nebenfach im Umfang von 57 Leistungspunkten sowie überfachliche berufsfeldbezogene Kompetenzen im Umfang von 21 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss (siehe Anhang).

(2) Das Bachelor - Nebenfach EKW umfasst 57 Leistungspunkte, die innerhalb von sechs Semestern zu erwerben sind. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss (siehe Anhang).“

14. § 18 erhält folgende Fassung:

1. Hauptfach EKW Pflicht- und Wahlpflichtmodule

1. Semester	Modul B 1*	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft	9 LP
	Modul B 2	Kulturanalyse I	9 LP
2. Semester	Modul B 3	Kultur und Alltag	6 LP
	Modul B 4	Kulturanalyse II	12 LP
3. Semester	Modul B 5	Berufsfelder der EKW I	12 LP
	Modul B 6	Kultur und Region	12 LP

	Modul B 7	Jüdische Lebenswelten	12 LP
4. Semester	Modul B 8	Berufsfelder der EKW II	9 LP
	Modul B 9	Kultur und Gesellschaft	9 LP
	Modul B10	Populärkultur	12 LP
	Modul B11	Kulturen Europas	12 LP
5. Semester	Modul B12	Kulturen des Sammelns und Präsentierens	9 LP
5. + 6. Semester	Modul B13	Vertiefungsmodul	12 LP
6. Semester	Modul B14	Bachelor-Abschlussmodul	12 LP

* Die Module B1-B5 und B 14 sind Pflichtmodule, die übrigen sind Wahlpflichtmodule.

Pflichtmodule für das Hauptfach EKW sind: B 1, B 2, B 3, B 4, B 5, B 14. Zusätzlich müssen zwei weitere Module komplett sowie Einzelveranstaltungen mit entsprechender Zahl von LP absolviert werden, dass der Umfang von 102 LP erreicht wird. Module gelten als absolviert, wenn an allen zugehörigen Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde.

2. Nebenfach EKW Pflichtmodule

Modul BN 1	Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft für das Nebenfachstudium	9 LP
Modul BN 2	Kultur und Alltag	6 LP
Modul BN 3	Kultur, Gesellschaft, Präsentation	6 LP

Zusätzlich zu diesen Pflichtmodulen müssen zwei weitere komplette Module sowie sonstige Lehrveranstaltungen aus den Modulen B 6, B 7, B 9, B 10, B 11 und B 13 erfolgreich absolviert werden, so dass der Gesamtumfang von **57 LP** erreicht wird.“

15. §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

16. § 20 (neu) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Prüfungsleistung für die Orientierungsprüfung im Bachelor–Hauptfach EKW sind insgesamt 30 Leistungspunkte aus den Modulen B 1 bis B 4.

(3) im Bachelor–Nebenfach EKW werden für die Orientierungsprüfung insgesamt 15 Leistungspunkte verlangt; das Modul BN 1 muss komplett absolviert sein.“

17. § 21 Abs. 1 (neu) erhält folgende Fassung:

„Die Fachnote im Bachelor–Hauptfach wie im Bachelor – Nebenfach EKW errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechen.“

18. Abschnitt II b. Zwischenprüfung wird aufgehoben.

19. § 22 (neu) erhält folgende Fassung:

„Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 LP nachweisen kann.“

20. § 24 (neu) Abs. 3 Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Die Hausarbeit ist spätestens 10 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters einzureichen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Leiter der Lehrveranstaltung beziehungsweise der Betreuer/die Betreuerin die Abgabefrist verlängern.“

§ 24 (neu) Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Note im Hauptfach ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Note für die Bachelorarbeit. Die Gesamtnote aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Note der Bachelorarbeit werden im Verhältnis 80:20 gewichtet.

(5) Die Fachprüfung im Bachelor-Nebenfach EKW wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsleistungen sind 21 LP aus den Modulen BN 1, BN 2, BN 3 und 36 LP aus zwei kompletten Modulen (zu wählen aus B 6, B 7, B 9, B 10, B 11 und B 13) sowie weitere Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen dieser Module; insgesamt müssen 57 LP erreicht werden.

(6) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der nach Abs. 5 zu erbringende Prüfungsleistungen. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

21. § 27 (neu) erhält folgende Fassung:

„Das Masterstudium (120 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

Verlauf	Einführung	Projekt	Analyse	Abschluss
1. Sem.	M 1 Einführung (18 LP)	M 2 Studienprojekt I (12 LP)		
2. Sem.		M 3 Studienprojekt II (15 LP)	M 5 Kulturen des Alltags (15 LP)	
3. Sem.		M 4 Studienprojekt III (12 LP)	M 6 Repräsentationsweise n von Kultur (9 LP)	
			M 7 Europäische Kulturprozesse (9 LP)	
4. Sem.				M 8 Master- abschluss (30 LP)

22. § 28 (neu) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsleistungen dieser Lehrveranstaltungen werden in der Regel in folgender Form erbracht: Klausur (2-stündig); Mündliche Prüfung (15 min); Wissenschaftlicher Essay (7 Seiten/ca. 14.000 Zeichen); Projektportfolio (Sammlung projektrelevanter schriftlicher Arbeitsleistungen); Präsentation mit Handout; Hausarbeit (20 Seiten/ca. 40.000 Zeichen); Selbststudium mit Nachweis: (schriftliche Leistungen 20 Seiten (in M 6, M 7) oder 30 Seiten (M 5)). Äquivalente Leistungen können alternativ eingesetzt werden. Sie werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gemacht.“

23. § 33 Abs. 1 (neu) erhält folgende Fassung:

„Die Abschlussnote des Masterstudiums ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module sowie den Noten für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung. Die Gesamtmodulnote, die Note der Masterarbeit und die Note der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 40:40:20 gewichtet.“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits im Bachelorstudiengang EKW der Universität Tübingen eingeschrieben sind, schließen ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 18. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 8, S. 188 ff.) ab.
3. Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 beginnen, gelten die Änderungen uneingeschränkt.
4. Unbeschadet bleiben die in § 36 (neu) der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.06.2007 festgelegten Regeln für die Studierenden im Magisterstudiengang EKW der Universität Tübingen.

Tübingen, den 17.August 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Bachelorprüfung
- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, S.1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschul-zugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010, hat der Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung.....
- § 2 Akademischer Grad Bachelor of Science (B.Sc.)
- § 3 Schlüsselqualifikationen
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte.....
- § 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Fachsprache
- § 8 Organisation der Lehre und des Studiums
- § 9 Zweck der Prüfungen.....
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen.....
- § 11 Fristen für das Ablegen von Prüfungen
- § 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungen.....
- § 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen.....
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....
- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung.....

III. Bachelorprüfung

§ 26	Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
§ 27	Zulassungsverfahren
§ 28	Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
§ 29	Bachelorarbeit.....
§ 30	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 31	Hochschulgrad und Bachelorurkunde.....

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32	Inkrafttreten.....
------	--------------------

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung und Studienziele

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des Fachs beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten des Fachs überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu werden.

§ 2 Akademischer Grad Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 3 Schlüsselqualifikationen

Innerhalb des Fachstudiums sind Schlüsselqualifikationen, d.h. berufsfeldorientierte, fachliche und überfachliche Zusatzqualifikationen zu erwerben. Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind bis zur Bachelorprüfung zu erwerben. Das Modul „Methodik wissenschaftlichen Arbeitens“ ist als fachübergreifende Schlüsselqualifikation Teil des Curriculums; im übrigen können fachübergreifende Schlüsselqualifikationen aus dem Katalog des Career Service in Tübingen und aus dem Katalog der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen in Stuttgart gewählt werden. Fachaffine Schlüsselqualifikationen sind „Einführung in die Chemie“ und „Informatik“.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

(1) Im B.Sc.-Studiengang wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit für den B. Sc.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester.

¹ Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer

(3) Das Studium gliedert sich in Module. Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal zwei Semester. Unabhängig von der Bewertung werden für bestandene Modulprüfungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. ²Im B.Sc.-Studiengang sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben. ³Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte.

(4) Das Studium gliedert sich inhaltlich in ein 4-semesteriges Grundstudium und ein 2-semesteriges Fachstudium. Die ersten 4 Semester beinhalten Pflichtveranstaltungen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaft und der Medizin. Im Grundstudium sind Module im Umfang von 120 Leistungspunkten und fachübergreifende Schlüsselqualifikationen im Umfang von 3 Leistungspunkten zu absolvieren.

(5) Im Fachstudium (5. und 6. Semester) wählen die Studierenden ihre Spezialisierungsrichtung. Es müssen von den Studierenden zwei Kompetenzfelder gewählt werden, die aus den Bereichen Medizinische Ingenieurwissenschaften (MI) und Biomedizinische Technologie (BT) wählbar sind. Pro Kompetenzfeld steht ein Modulcontainer gleichen Namens bereit. Aus diesen Modulcontainern müssen Module im Umfang von je 12 LP gewählt werden. Des Weiteren müssen von den Studierenden Module (Ergänzungsmodule) im Gesamtumfang von 12 LP aus dem Angebot des Modulcontainers „Ergänzungsbereich“ gewählt werden. Zusätzlich müssen Module im Umfang von 6 Leistungspunkten im Bereich der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen erbracht werden.

(6) Die zu wählenden Module der Kompetenzfelder und des Ergänzungsbereichs legt der Studierende in einem individuellen Übersichtsplan fest, der zum Ende des 4. Semesters beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben ist. Die zuständigen Professoren bekommen eine Kopie. Danach ist ein Wechsel des Kompetenzfeldes nur noch möglich, wenn bis dahin keine Prüfungen abgelegt wurden. Der Übersichtsplan muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(7) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen des Grund- und des Fachstudiums und der Bachelorarbeit. Die einzelnen Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus § 8.

(8) Den Studierenden wird dringend empfohlen, ein einschlägiges Praktikum vor Beginn des Studiums oder innerhalb der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Das Praktikum ist nicht Teil des Studiums; es werden dafür keine Leistungspunkte vergeben.

§ 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Interuniversitäre Kommission Medizintechnik (§ 4 des Kooperationsvertrages) einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Interuniversitären Kommission Medizintechnik Tübingen-Stuttgart bestellt. Der Stellvertretende des Vorsitzenden muss von der Partneruniversität kommen. ³Der

Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. vier hauptberuflich tätige Professorinnen bzw. Professoren, wobei je zwei von der Universität Stuttgart und zwei von der Universität Tübingen stammen
2. zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes, wobei je einer von der Universität Stuttgart und einer von der Universität Tübingen stammt
3. ein Student bzw. eine Studentin des Studiengangs Medizintechnik (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Prorektor für Lehre der Universität Tübingen zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- bzw. Prüfungsleistungen können in diesem Fall in der entsprechenden Fremdsprache erbracht werden.

§ 8 Organisation der Lehre und des Studiums

(1) ¹Das Studium der Medizintechnik erfordert die Teilnahme an bestimmten, nachfolgend aufgelisteten, Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 180 Leistungspunkten.

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester

herausgibt.

Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
		1	2	3	4	5	6			
Höhere Mathematik 1 und 2	P	X	X					V	S/180 min	18
Höhere Mathematik 3	P			X				V	S/120 min	6
Experimentalphysik 1	P	X						keine ¹	S	9
Experimentalphysik 2	P		X					keine ¹	S	9
Zell- und Humanbiologie	P	X						keine ¹	S	3
Technische Mechanik 1	P	X						USL	S/120 min	6
Technische Mechanik 2	P		X					USL	S/120 min	6
Konstruktion in der Medizingerätetechnik 1 und 2 mit Einführung in die Festigkeitslehre	P	X	X					USL	S/180 min	12
Einführung in die Elektrotechnik 1 und 2	P		X	X				USL	S/120 min	6
Physiologie und Pathophysiologie von Organsystemen 1	P			X				keine ¹	S	6
Physiologie und Pathophysiologie von Organsystemen 2	P				X			keine	S	6
Neue Materialien für Implantate	P			X				-	S/90 min	3
Einführung in die Biochemie	P				X			keine ¹	S	3
Systemdynamik	P				X			-	S/90 min	3
Aktuelle Aspekte der Biomed. Technik	P				X			keine ¹	PL	3
Grundlagen des Optik-Designs	P				X			-	S/120 min	6
Biosensorik	P				X			keine ¹	S	6
Kompetenzfeld MI/BT	W					X	X		PL	12
Kompetenzfeld MI/BT	W					X	X		PL	12
Ergänzungsmodule	W					X	X		PL	12
Schlüsselqualifikationen:										
Fachaffine Schlüsselqualifikationen										
Informatik	P			X				keine ¹	PL	6

Einführung i. d. Chemie	P				X				keine ¹	PL	3
Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen											
Methodik wissenschaftl. Arbeitens	P					X			keine ¹	PL	3
Fachübergreifende SQ	W				X	X			USL		9
Bachelorarbeit:											
Bachelorarbeit	P						X				12

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; keine ¹= vergleiche aktuelles Modulhandbuch

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet.

3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt ; vgl. § 26 Abs.2

4. Die wählbaren Module bei den Kompetenzfeldern und die Module im Ergänzungsbereich sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 9 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse im Hauptfach verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

(1) Zu einer der in § 8 aufgeführten Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart und an der Universität Tübingen im Bachelorstudiengang Medizintechnik immatrikuliert ist.

3. bei der Zulassung zu Modulen des Wahlpflichtbereichs den Übersichtplan gemäß § 4 Abs. 6 vorgelegt hat.

(2) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden.

§ 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Sind sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ³Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁴Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ³Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁴Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen einer der Hochschulen oder Studentenwerke während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende der Universität Tübingen.

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.

(2) Studienleistungen sind

1. Vorleistungen,
2. nicht benotete Leistungsnachweise.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten,
2. mündliche Prüfungen,

(4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt Lehrveranstaltungen zu besuchen. Sie sind berechtigt studienbegleitende Prüfungen zu absolvieren.

(5) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Studienleistungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen oder die erfolgreiche Teilnahme an Praktika erbracht.

(7) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.Sc. -Studiengangs beteiligt ist.

(3) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. Sie können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

(2) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.Sc.-Studiengangs bzw. beteiligt ist.

(3) Die Bachelorarbeit (vgl.§ 31) wird von 2 Prüfern bewertet.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	„fail“.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§30) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine

schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bestanden sind und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

(2) Hat der Prüfling eine Prüfung nicht bestanden, so wird ihm das Ergebnis mitgeteilt.

(3) ¹Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung und die Bachelorprüfung können in den Prüfungsleistungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, werden nur die Studien- oder Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. ⁵Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung, die nicht Teil der Orientierungsprüfung ist, mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung von 20 – 30 Minuten Dauer statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind zu den nächst folgenden Prüfungsterminen abzulegen.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige akademische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 13 Abs.2 und 14 Abs.2.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach

der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs.1 und 2 verloren hat.

§ 24 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden

angerechnet, soweit diese Gegenstand der Bachelorprüfung im Studiengang Medizintechnik sind.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind oder der Studierende den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Medizintechnik oder einem verwandten Studiengang verloren hat bzw. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Sie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen der Module erbracht werden müssen:

Konstruktion in der Medizingerätetechnik 1 und 2 mit Einführung in die Festigkeitslehre und Zell- und Humanbiologie

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist im Modulhandbuch geregelt und ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

III. Bachelorprüfung

§ 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 27 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 26 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem verwandten Studiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an

anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Für das Zulassungsverfahren gilt § 24 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 28 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in § 8 geregelten studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) In der Bachelorprüfung kann in bis zu 2 weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzmodule). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis dieser Prüfungen in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es wird jedoch bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt.

§ 29 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Medizintechnik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht zu verwerten. Mit der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.

(2) Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind als Prüfer Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren), Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs.1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, berechtigt.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. Es muss spätestens einen Monat nach dem Erwerb von 168 Leistungspunkten mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit begonnen werden oder ein Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Nach der Vergabe des Themas durch den Prüfer bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden muss der Prüfling die Bachelorarbeit unverzüglich beim Prüfungssekretariat anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitung der Bachelorarbeit muss in einem Zeitraum von 5 Monaten erfolgen. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer so zu begrenzen, dass sie 12 Leistungspunkten (bzw. 360 Arbeitsstunden) entspricht. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 1 Monat verlängert werden.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfer kann auf Antrag des Prüflings die Anfertigung der Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und der Prüfer einverstanden ist.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Bachelorarbeit in 2 gebundenen Exemplaren beim Betreuer abzugeben. Zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,

1. dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
4. dass sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.

(8) Bestandteil der Bachelorarbeit ist ein Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer über deren Inhalt.

(9) Die Bachelorarbeit wird von 2 Prüfern bewertet, von denen einer der Prüfer ist, der das Thema gemäß Abs.3 vergeben hat. Sie bewerten die Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.

(10) Die Bachelorarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden (§18). Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Abs.3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module, aus denen sich die Bachelorprüfung zusammensetzt und der Note für die Bachelorarbeit, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls bzw. der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit wird zweifach, d.h. mit 24 Leistungspunkten gewichtet. § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so wird von beiden Universitäten ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eingetragen. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Rektoren beider Universitäten unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 31 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Universität Tübingen und die Universität Stuttgart gemeinsam (joint degree) den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. S c .).

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Rektoren beider Universitäten unterzeichnet und mit dem Siegel beider Universität versehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.- Studiengänge), besonderer Teil für das Fach 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung'

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung von 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. März 2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung' als B.A.- Hauptfach der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2010 erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

§ 5 Vorkenntnisse

III Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Studienumfang

§ 7 Bereiche, Module, Veranstaltungen

IV Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI Bachelorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

VII Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

Der Studiengang 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung' führt jüngste Erkenntnisse aus der Linguistik, der Spracherwerbsforschung, der Psychologie, der Neurologie und der Pädagogik zusammen und macht sie für die Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache nutzbar. Gerade in diesem Bereich benötigt die Gesellschaft in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Institutionen dringend spezifisch ausgebildetes Personal. Um Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund adäquat in ihrer Sprachentwicklung zu fördern, bedarf es neben sprachlichen (phonologischen, semantischen, morphologischen, syntaktischen, pragmatischen, typologischen) und entwicklungspsychologischen Kenntnissen auch Kompetenzen im Umgang mit diagnostischen Verfahren zur Bestimmung des Sprachstands und seiner Entwicklung sowie Kenntnisse über Erwerbsverläufe im frühen Zweitspracherwerb und über Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Spracherwerbs.

Der Studiengang vermittelt dieses Wissen in enger Verzahnung von Theorie und Praxis. Er ist so konzipiert, dass zunächst das sprachwissenschaftliche Fundament gelegt wird. Hierauf aufbauend werden sprachanalytische Fähigkeiten bezogen auf verschiedene Spracherwerbsszenarien weiter entwickelt. Um auch die Herkunftssprachen in einen gesamtheitlichen Sprachförderprozess einbeziehen zu können, werden die Studierenden anhand verbreiteter Migrantensprachen (insb. Türkisch, Russisch) an sprachtypologische Analysen herangeführt. Parallel zu den linguistischen Inhalten wird in den ersten beiden Studienjahren ein breites kognitionswissenschaftliches Grundlagenwissen vermittelt. Im zweiten und dritten Studienjahr finden als Voraussetzung für die diagnostische Tätigkeit Veranstaltungen zur Methodik und Statistik statt. Im letzten Drittel des Studiums erwerben die Studierenden das nötige Fachwissen, das methodische Handwerkszeug und das didaktische Know-how, um eine altersgerechte Sprachförderung zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. In zwei mehrwöchigen, wissenschaftlich begleiteten Praktika haben sie die Gelegenheit ihre Fähigkeiten in hiesigen Bildungseinrichtungen unter Beweis zu stellen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B.A.-Studiengang 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung' wird im Rahmen eines Kombinations-Bachelorstudiengangs ausschließlich als Hauptfach angeboten. Er ist mit folgenden Nebenfächern kombinierbar: Erziehungswissenschaften, Germanistik, Internationale Literaturen, Computerlinguistik. Der Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) Im Studiengang 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung' werden Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

- Vorlesungen
- Tutorien
- Übungen
- Proseminare
- Hauptseminare
- Kolloquien

(2) Im 2. und 3. Studienjahr absolvieren die Studierenden zwei Praktika in den Bereichen Sprachdiagnostik und Sprachförderung. Diese werden durch Supervision und Kolloquien wissenschaftlich begleitet. Die Praktikumsleistungen können als Schlüsselqualifikation im Umfang von 16 LP angerechnet werden.

§ 5 Vorkenntnisse

Das Studium erfordert gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren Fremdsprache.

III Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Studienumfang

(1) Es handelt sich um einen Kombinations-Bachelorstudiengang (Hauptfach + Nebenfach) im Umfang von 180 Leistungspunkten.

(2) Das Studium des Faches 'Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung' als *Hauptfach* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. 12 der 100 Leistungspunkte sind für die Bachelorarbeit vorgesehen.

(3) Zusätzlich zu den Modulleistungen sind berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. Die zwei im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Praktika decken bereits 16 Leistungspunkte ab.

(4) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie über die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen gibt das Modulhandbuch Aufschluss.

(5) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- Abstract/Essay (5 Seiten); Diagnostik/Fallanalyse (5 Seiten);
Kurzreferat; wöchentliche Übungsaufgaben -> 1 LP
- Umfangreiche Analyseaufgabe; Praktikumsbericht (10 Seiten);
Sprachförderkonzept (10 Seiten); Referat; Klausur -> 2 LP
- Hausarbeit (15 Seiten) -> 3 LP

§ 7 Bereiche, Module, Veranstaltungen

Bereiche	Module	Veranstaltungen	LP
Linguistik (L)	Basismodul L	Einführung in die Sprachwissenschaft (VL, PS/Tutorium)	9
	Aufbaumodul L	Deutsche Grammatik (VL, PS/Tutorium)	9
Sprachentwicklung (SE)	Basismodul SE	Erstspracherwerb I (VL, HS) Zweitspracherwerb I (VL, HS)	12
	Aufbaumodul SE	Psychologische und neurologische Aspekte der SE (VL) Erstspracherwerb II (HS) Zweitspracherwerb II (HS)	12
Kontrastive Sprachbetrachtung (KS)	Basismodul KS	Sprachtypologie (HS, Übung)	5
	Aufbaumodul KS	Kontrastive Sprachbetrachtung: Deutsch - Türkisch/Russisch/... (HS, Übung)	5

Sprachdiagnostik (SD)	Basismodul SD	Methoden zur Datenerhebung (VL) Statistische Verfahren (VL, Übung) Diagnostik I (VL, Übung)	12
	Aufbaumodul SD	Diagnostik II (HS, Übung)	6
Sprachförderung (SF)	Basismodul SF	Pädagogische Grundlagen (VL) Frühkindliche Sprachförderung (HS)	6
	Aufbaumodul SF	Sprachförderung Primarstufe (HS) Sprachförderung Sekundarstufe (HS)	9
BA-Arbeit		Forschungskolloquium	12+3
			100

Praxis/ Schlüssel- qualifikationen	Praktikum 1 (120 Stunden)	inklusive Kolloquium	4+3
	Praktikum 2 (180 Stunden)	inklusive Kolloquium	6+3
weitere Schlüssel- qualifikationen			4
			20

WiSe 1	SoSe1	WiSe 2	SoSe 2	WiSe 3	SoSe 3
Basis L (9 LP)	Aufbau L (9 LP)				
Basis SE (6 LP)	Basis SE (6 LP)	Aufbau SE (6 LP)	Aufbau SE (6 LP)		
	Basis KS (5 LP)	Aufbau KS (5 LP)	Basis SD (12 LP)	Aufbau SD (6 LP)	
				Basis SF (6 LP)	Aufbau SF (9 LP)
					BA-Arbeit / FK (12 LP + 3 LP)
		Praktikum 1		Praktikum 2	

IV Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen:

- Basismodul Linguistik
- Aufbaumodul Linguistik
- Basismodul Sprachentwicklung
- Basismodul Kontrastive Sprachbetrachtung

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium gewachsen sind und dass sie insbesondere die linguistischen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Basismodul Linguistik
- Aufbaumodul Linguistik
- Basismodul Sprachentwicklung
- Basismodul Kontrastive Sprachbetrachtung

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

V Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind

- (i) die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung und
- (ii) die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Zweiten Studienjahres erreicht haben und nun über ein breites linguistisches, spacherwerbstheoretisches, entwicklungspsychologisches sowie methodisches Wissensrepertoire verfügen, um im dritten Studienjahr fundierte Sprachförderkonzepte entwickeln, anwenden und evaluieren zu können.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Sprachentwicklung
- Aufbaumodul Kontrastive Sprachbetrachtung
- Basismodul Sprachdiagnostik

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

VI Bachelorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind

- (i) die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung und
- (ii) die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die B.A.-Prüfung findet studienbegleitend statt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).

(2) Mit der Bachelorarbeit soll der Studierende belegen, dass er in kritischer Auseinandersetzung mit der Literatur und verschiedenen Datentypen selbständig einer wissenschaftlichen Fragestellung nachgehen kann. (Weitere Ausführungen zur Bachelorarbeit unter § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).

(3) Die Gesamtnote für das Hauptfach setzt sich folgendermaßen aus den Durchschnittsnoten der einzelnen Studienbereiche zusammen:

Bereich Linguistik (2/3) / Bereich Kontrastive Sprachbetrachtung (1/3)	20%
Bereich Sprachentwicklung	20%
Bereich Sprachdiagnostik	20%
Bereich Sprachförderung	20%
Bachelorarbeit	20%

VII Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, den 19.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge

3. Besonderer Teil für das Fach Koreanistik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010, hat der Senat der Universität Tübingen am 6. Mai 2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Koreanistik der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.- Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.- Prüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

VIII. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Das Fach Koreanistik behandelt in Forschung und Lehre philologische und kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu Koreas Geschichte und Gegenwart. Die behandelten Themen erstrecken sich über die Bereiche Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Religion, Sprache und Literatur. Schwerpunkt des fortgeschrittenen Studiums bildet die Wissensvermittlung auf Grundlage der Arbeit an und mit originalsprachlichen Texten.

(2) Durch die B.A.-Prüfung wird bestätigt, dass die Studierenden die Grundlagen der Koreanistik beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches überblicken und grundlegende methodische und praktische Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in koreabezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehört, dass Koreanisch in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau beherrscht wird.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Koreanistik als Haupt- oder Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils können mit dem Hauptfach Koreanistik im B.A.-Studiengang bis auf weiteres alle an der Universität eingerichteten B.A.-Nebenfächer kombiniert werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) In den drei Studienjahren werden Sprachkurse in der koreanischen Gegenwartssprache sowie zum gemischten Schreibsystem unter Verwendung klassischer chinesischer Schriftzeichen abgehalten. Regelmäßig stattfindende allgemein einführende und themenorientierte Proseminare dienen in dieser Studienphase dazu, die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden zu fördern. Vertiefungsseminare im dritten Studienjahr dienen der inhaltlichen und methodischen Fortführung.

(2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden nach Möglichkeit durch Tutorien unterstützt, und ergänzt. Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vertiefend vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen des vierten Semesters im Studium Koreanistik im Hauptfach im B.A.-Studiengang werden nach Möglichkeit an einer Partneruniversität in Südkorea im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert.

§ 6 Vorkenntnisse

Für das Studium der Koreanistik sind keine Vorkenntnisse im Koreanischen erforderlich. Für das Studium der Koreanistik im Haupt- und Nebenfach wird Lesefähigkeit von Fachtexten im Englischen vorausgesetzt.

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studienumfang

(1) Das Studium der Koreanistik als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang 1.1)

(2) Zusätzlich zu den genannten sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen.

(3) Das Studium der *Koreanistik* als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang 1.2)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Hauptfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Nebenfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Fachsemester geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 2: "Koreanisch Grundstufe II"
- Modul 8: "Geschichte und Kultur Koreas":

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 12: "Koreanische Gegenwartssprache I"
- Modul 17: "Grundlagen Koreanistik":

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 4: "Koreanisch Aufbaustufe II"
- Modul 10: "Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas"

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 14: "Koreanische Gegenwartssprache III"
- Modul 19: "Modernes Korea und Ostasien"

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

(1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im dritten Studienjahr in folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch).

- Modul 6: "Koreanisch Vertiefungsstufe II"
- Modul 11: "Vertiefungsmodul Korea"

Die studienbegleitende B.A.-Arbeit wird im Rahmen eines Vertiefungsmoduls geschrieben.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des *Hauptfachs* werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung wird im *Nebenfach* studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im dritten Studienjahr in folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch).

- Modul 16: "Koreanische Schriftsprache"
- Modul 20: "Vertiefungsmodul Korea"

(4) Die Note im *Nebenfach* ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
Übergangsregelungen ergeben sich aus § 40 des Allgemeinen Teils.

Tübingen, den 19.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VIII. Anhang Modultabellen

1.1 Koreanistik als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 2	WS 3	SoSe 4 (in Korea)	WS 5	SoSe 6
Modul 1: Koreanisch Grundstufe I 10 LP	Modul 2: Koreanisch Grundstufe II 10 LP	Modul 3: Koreanisch Aufbaustufe I 10 LP	Modul 4: Koreanisch Aufbaustufe II 8 LP	Modul 5: Koreanisch Vertiefungsstufe I 5 LP	Modul 6: Koreanisch Vertiefungsstufe II 5 LP
Modul 7: Grundlagen Koreanistik 7 LP	Modul 8: Geschichte und Kultur Koreas 8 LP	Modul 9: Modernes Korea und Ostasien 8 LP	Modul 10: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas 9 LP	Modul 11: Vertiefungsmodul Korea 8 LP	
17 LP	18 LP	18 LP	17 LP	18 LP + 12 LP (B.A.-Arbeit)	

1.2 Koreanistik als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2 (in Korea)	WS 3	SoSe 3
Modul 12: Koreanische Gegenwartssprache I 6 LP	Modul 13: Koreanische Gegenwartssprache II 6 LP	Modul 14: Koreanische Gegenwartssprache III 6 LP	Modul 15: Lektüre 3 LP	Modul 16: Koreanische Schriftsprache 6 LP	
Modul 17: Grundlagen Koreanistik 5 LP	Modul 18: Geschichte Koreas 5 LP	Modul 19: Modernes Korea und Ostasien 10 LP		Modul 20: Vertiefungsmodul Korea 13 LP	
11 LP	11 LP	11 LP	8 LP	11 LP	8 LP

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge
des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissen-
schaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of
Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften**

Aufgrund von § 19 Abs.1 Ziffer 9 und § 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010, hat der der Rektor mit Eilentscheidung gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 29. Juli 2010 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang des Fachbereichs Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science in Geowissenschaften beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 2 Studienaufbau, Module

II. Vermittlung der Studieninhalte

- § 3 Vorkenntnisse
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen

III. Organisation des Studiums und der Lehre

- § 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

IV. Orientierungsprüfung

- § 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

- § 7 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 8 Note und Zeugnis der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

VII. Schlussbestimmung

- § 13 Inkrafttreten

Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium des Bachelor of Science in Geowissenschaften dient dem Ziel, den Studierenden die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss notwendigen geowissenschaftlichen Kenntnisse, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen für die Bearbeitung von unterschiedlichen geowissenschaftlichen Fragestellungen sowie überfachliche Schlüsselqualifikationen zu vermitteln. Besonderer Wert wird auf eine fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Grundausbildung gelegt.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Geowissenschaften beträgt sechs Semester. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss dieses Bachelorstudiengangs ist der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten.

§ 2 Studienaufbau, Module

(1) Das Studium der Geowissenschaften im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Das erste Studienjahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte Studienjahr mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studienprogramm setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen.

Pflichtmodule sind:

- Dynamik der Erde
- Minerale und Gesteine
- Erdgeschichte
- Mathematik
- Physik
- Chemie 1 (Allgemeine Chemie)
- Chemie für Geowissenschaftler 2
- Biologie für Geowissenschaftler
- Geodynamik 1
- Sedimente und Stratigraphie
- Anwendung und Methoden der Mineralogie
- Paläontologie
- Grundwasserhydrologie
- Geoinformatik und Geosystemmodellierung
- Data Handling
- Geochemie
- Geophysics
- Gelände 1
- Gelände 2
- Bachelorarbeit
- Mündliche Bachelorprüfung
- Außeruniversitäres Praktikum

(3) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten, sowie das Modul Schlüsselqualifikationen, mit einem Umfang von 13 Leistungspunkten zu belegen. Das Modul Schlüsselqualifikationen enthält Wahlpflicht- und Pflichtanteile.

Wählbar sind alle Bachelormodule aus dem geowissenschaftlichen Studiengang sowie maximal 2 Bachelormodule aus den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik oder 2 Mastermodule aus dem geowissenschaftlichen Masterstudiengang.

Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind:

Geodynamik 2
Paläobiologie
Georessourcen
Analytische Methoden
Fernerkundung

Über die Wählbarkeit weiterer Fachrichtungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Es werden benotete und unbenotete Module angeboten. Nur benotete Module werden für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Folgende Module sind unbenotet:

Gelände I
Außeruniversitäres Praktikum
Schlüsselqualifikationen

Mit Ausnahme des Moduls Schlüsselqualifikationen sind alle Wahlpflichtmodule benotet.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 3 Vorkenntnisse

Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften werden erwartet. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Übungen und Praktika
3. Seminare und Kolloquien
4. Geländepraktika und Exkursionen

Für Lehrveranstaltungen entsprechend Nr. 2 bis 4 können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Studierende sollen in diesen Lehrveranstaltungen in kleineren Gruppen die Fähigkeit entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch zusammengestellt. Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Titel des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und gegebenenfalls -beschränkungen,
5. Empfohlenes Semester,

6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung(en), differenziert nach Kontakt-, Vor- und Nachbereitungs- sowie Prüfungsvorbereitungszeiten.

V. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Geowissenschaften umfasst den Erwerb von 180 Leistungspunkten.

(2) Das Studienprogramm im ersten und zweiten Studienjahr hat einen Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten und beinhaltet 18 Pflichtmodule (P) (siehe Tabelle 1). Auf das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen, in dem Teilleistungen über 3 Studienjahre erbracht werden können, entfallen in den ersten beiden Studienjahren 4 Leistungspunkte.

(3) Im dritten Studienjahr erwerben die Studierenden 60 Leistungspunkte: Diese sind wie folgt zu erwerben:

1. 3 Leistungspunkte aus dem Pflichtmodul Data Handling,
2. 18 Leistungspunkte durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen, gem. § 2 Abs. 3,
3. 9 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen,
4. 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit. Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von 2 Monaten vorgeschrieben,
5. 6 Leistungspunkte durch die mündliche Bachelorprüfung,
6. 12 Leistungspunkte durch das außeruniversitäre Praktikum und ein dazugehöriges Seminar. Das außeruniversitäre Praktikum umfasst einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten.

4) Das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen umfasst 13 Leistungspunkte. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind teilweise Pflichtbestandteile des Moduls, zum anderen Teil Wahlpflichtbestandteile. Das Nähere ist im Modulhandbuch geregelt.

(5) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch unter Teilnahmevoraussetzungen aufgelistet.

(6) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen und deren Gewichtung sind in Tabelle 1 aufgelistet. Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Art und Umfang der zu einem Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben und können, sowohl was die Art als auch was die Anzahl möglicher Teilprüfungen angeht, Änderungen unterliegen. Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gemacht.

(7) Wiederholungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Wiederholungsregelungen zu Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die nicht durch den Fachbereich Geowissenschaften abgehalten werden, werden in der jeweiligen Prüfungsordnung des zuständigen Fachbereichs oder Fakultät geregelt.

Tabelle 1: Studienablauf, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

		Modulname	Sem.	LP	NF	Prüfungsleistung
Erstes Studienjahr	P	Dynamik der Erde	1	6	1	Modulprüfung
	P	Minerale und Gesteine	1-2	6	1	Modulprüfung
	P	Erdgeschichte	2	6	1	Modulprüfung
	P	Mathematik	1-2	6	1	Modulprüfung
	P	Physik	1-2	12	2	Modulprüfung
	P	Chemie 1 (Allgemeine Chemie)	1	6	1	Modulprüfung
	P	Biologie für Geowissenschaftler	1-2	6	1	Modulprüfung
	WP	Schlüsselqualifikationen	1	4	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
	P	Gelände 1 (20 Tage)	1-2	6	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
Zweites Studienjahr	P	Geodynamik 1	4	6	1	Modulprüfung
	P	Sedimente und Stratigraphie	4	6	1	Modulprüfung
	P	Anwendung und Methoden der Mineralogie	3	6	1	Modulprüfung
	P	Paläontologie	3	6	1	Modulprüfung
	P	Geoinformatik und Geosystemmodellierung	4	6	1	Modulprüfung
	P	Grundwasserhydrologie	3	6	1	Modulprüfung
	P	Chemie 2 für Geowissenschaftler	3-4	6	1	Modulprüfung
	P	Geochemie	3	6	1	Modulprüfung
	P	Geophysics	3-4	6	1	Modulprüfung
	WP	Schlüsselqualifikationen	3	3	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
	P	Gelände 2	2,4	8	1	Modulprüfung
Drittes Studienjahr	P	Data Handling	5	3	0,5	Modulprüfung
	WP	Wahlpflichtmodule gemäß §2 Abs. 3	5	18	3	Modulprüfungen
	WP	Schlüsselqualifikationen	5-6	9	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
	P	Bachelorarbeit	6	12	6	Bewertung der Bachelorarbeit
	P	Mündliche Bachelorprüfung	6	6	6	Mündliche Prüfung (max. 60 Minuten)
	P	Außeruniversitäres Praktikum	5-6	12	0	Praktikumsbestätigung, Praktikumsbericht und Seminarvortrag (unbenotet)

Abkürzungen: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Sem. = Fachsemester, LP = Leistungspunkte, NF = Notenfaktor.

IV. Orientierungsprüfung

§ 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten durch die folgenden erfolgreich abgeschlossenen Pflichtmodulen des ersten Studienjahres:

- Dynamik der Erde
- Erdgeschichte
- Minerale und Gesteine
- Biologie
- Mathematik

V. Bachelorprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. alle Pflichtmodule (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) gemäß § 5 erfolgreich abgeschlossen hat,
3. alle geforderten Leistungspunkte aus den Wahlpflichtmodulen gemäß § 5 nachweisen kann,
4. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens 7 von 13 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. eine außerhalb der Universität geleistete und für den Studiengang geeignete raktische Tätigkeit von mindestens zwei Monaten absolviert hat (inklusive eines Praktikumsberichts und eines Seminarvortrags).

§ 8 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
(a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
(b) der Bachelorarbeit,
(c) der mündlichen Bachelorprüfung.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Bachelorprüfungen ist pro Semester ein Termin vorzusehen. Der Prüfungszeitraum der mündlichen Bachelorprüfung wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden zum Ende des jeweils vorangehenden Semesters den Studierenden bekannt gegeben.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

(4) Für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Bachelorprüfung gilt § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Prüfung wird gemäß § 11 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung durch drei Prüfer durchgeführt, die vom Prüfungsausschussvorsitzenden benannt werden. Die Prüfer sollen Dozenten im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sein. Jeder Prüfer prüft etwa 20 Minuten.

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird durch § 31 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Pflichtmodule und die benoteten Wahlpflichtmodule herangezogen:

Pflichtmodule	Leistungspunkte	Notenfaktor
Dynamik der Erde	6	1
Minerale und Gesteine	6	1
Erdgeschichte	6	1
Mathematik	6	1
Physik	12	2
Chemie (Allgemeine Chemie) 1	6	1
Chemie 2 für Geowissenschaftler	6	1
Biologie für Geowissenschaftler	6	1
Geodynamik 1	6	1
Sedimente und Stratigraphie	6	1
Anwendung und Methoden der Mineralogie	6	1
Paläontologie	6	1
Geoinformatik und Geosystemmodellierung	6	1
Data Handling	3	0,5
Geochemie	6	1
Geophysics	6	1
Grundwasserhydrologie	6	1
Gelände 2	8	1
Bachelorarbeit	12	6
Mündliche Bachelorprüfung	6	6
b) Wahlpflichtmodule		
Wahlpflichtmodule gemäß §2 Abs. 3	18	3

(2) Die unbenoteten Module Schlüsselqualifikationen, Gelände 1 und außeruniversitäres Praktikum gehen nicht in die Notenbildung ein.

(3) Die Gesamtnote berechnet sich aus der Summe der mit den jeweiligen Notenfaktoren multiplizierten Modulnoten, geteilt durch die Summe der Notenfaktoren.

(4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Studienfachs, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer ausweist.

(5) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit die angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.

(6) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(7) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in § 7 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Geowissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

(8) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die auf das gleiche Datum wie das Zeugnis ausgestellt ist. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades 'Bachelor of Science' beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Neufassung im Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science in Geowissenschaften eingeschrieben sind, können noch innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen.

Tübingen, den 29. Juli 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge
des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaft-
lichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Geoökologie**

Aufgrund von § 19 Abs.1 Ziffer 9 und § 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010, hat der der Rektor mit Eilentscheidung gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 29. Juli 2010 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang des Fachbereichs Geowissenschaften und des Fachbereichs Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science in Geoökologie beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 2 Studienaufbau, Module

II. Vermittlung der Studieninhalte

- § 3 Vorkenntnisse
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen

III. Organisation des Studiums und der Lehre

- § 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

IV. Orientierungsprüfung

- § 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Bachelorprüfung

- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

VI. Schlussbestimmung

- § 11 Inkrafttreten

Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Der interdisziplinäre Studiengang Bachelor of Science Geoökologie hat zum Ziel, den Studierenden ein prozessorientiertes Verständnis über das Gesamtsystem Erde, insbesondere der komplexen Wechselwirkungen zwischen Litho-, Pedo-, Bio-, Hydro- und Atmosphäre sowie Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen zur Bearbeitung naturwissenschaftlicher umweltrelevanter Fragestellungen zu vermitteln. Auf dieser Basis sollen grundlegende Fähigkeiten zur Analyse von Geoökosystemen und zur Beurteilung und Steuerung von Nutzungsänderungen und Sanierungsmassnahmen erworben werden. Neben einer fundierten mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundausbildung wird besonderer Wert auf Verknüpfung der quantitativen Umweltnaturwissenschaften mit Ökonomie sowie auf die Vermittlung von überfachlichen Schlüsselqualifikationen gelegt.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Geoökologie beträgt sechs Semester. Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 2 Studienaufbau, Module

(1) Das Studium der Geoökologie im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Das erste Studienjahr schließt mit der studienbegleitenden Orientierungsprüfung, das dritte Studienjahr mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studienprogramm setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammen.

Pflichtmodule sind:

- Einführung in die Geoökologie
- Dynamik der Erde
- Physik
- Mathematik
- Chemie 1 (Allgemeine Chemie)
- Geomikrobiologie
- Zoologie
- Botanik
- Bodenkunde
- Systemanalyse
- Chemie 2 (Organik)
- Grundwasserhydrologie
- Biogeochemie
- Bodenkunde und Geoökologie
- Allgemeine und Physiologische Ökologie
- Ökosystemmanagement
- Geoökologisches Geländepraktikum
- Ökosysteme der Erde
- Klimatologie
- Chemie 3 (Analytik)
- Data Handling
- Bachelorarbeit
- Mündliche Bachelorprüfung
- Außeruniversitäres Praktikum

(3) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 Leistungspunkten sowie das Modul Schlüsselqualifikationen, mit einem Umfang von 13 Leistungspunkten zu belegen. Das Modul Schlüsselqualifikationen enthält Wahlpflicht- und Pflichtanteile.

Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Bachelorstudiengang Geoökologie sind:

- Mikrobielle Ökologie
- Umweltchemie und Ökotoxikologie
- Projektseminar

Wählbar sind alle Bachelormodule sowie maximal 2 Mastermodule aus geowissenschaftlich oder biologisch ausgerichteten Studiengängen der Universität Tübingen, sowie aus den Bereichen Agrarwissenschaften oder Umweltmanagement der Universität Hohenheim.

Über die Wählbarkeit weiterer Fachrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) Es werden benotete und unbenotete Module angeboten. Nur benotete Module werden für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Folgende Module sind unbenotet:

- Schlüsselqualifikationen
- Außeruniversitäres Praktikum

Mit Ausnahme des Moduls Schlüsselqualifikationen sind alle Wahlpflichtmodule benotet.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 3 Vorkenntnisse

Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften werden erwartet. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Übungen und Praktika
3. Seminare und Kolloquien
4. Geländeübungen/Praktika und Exkursionen

Für Lehrveranstaltungen entsprechend Nr. 2 bis 4 können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Studierende sollen in diesen Lehrveranstaltungen die Gelegenheit haben in kleineren Gruppen diese Fähigkeit zu entwickeln sowie erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch zusammengestellt. Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Titel des Moduls,

2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. empfohlenes Fachsemester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung(en), differenziert nach Kontakt-, Vor- und Nachbereitungs- sowie Prüfungsvorbereitungszeiten.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Geoökologie umfasst den Erwerb von 180 Leistungspunkten.

(2) Das Studienprogramm im ersten und zweiten Studienjahr hat einen Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten und beinhaltet 20 Pflichtmodule. (P) (siehe Tabelle 1). Auf das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen, in dem Teilleistungen über 3 Studienjahre erbracht werden können, entfallen in den ersten beiden Studienjahren 7 Leistungspunkte.

(3) Im dritten Studienjahr erwerben die Studierenden 60 Leistungspunkte. Diese sind wie folgt zu erwerben:

- 3 Leistungspunkte aus dem Pflichtmodul Data Handling,
- 21 Leistungspunkte durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen, gem. § 2 Abs. 3,
- 6 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen,
- 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit. Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von 2 Monaten vorgeschrieben,
- 6 Leistungspunkte durch die mündliche Bachelorprüfung,
- 12 Leistungspunkte durch das außeruniversitäre Praktikum und ein dazugehöriges Seminar. Das außeruniversitäre Praktikum umfasst einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten.

(4) Das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen umfasst 13 Leistungspunkte. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind teilweise Pflichtbestandteile des Moduls, zum anderen Teil Wahlpflichtbestandteile. Das Nähere ist im Modulhandbuch geregelt.

(5) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch unter Teilnahmevoraussetzungen aufgelistet.

(6) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen und deren Gewichtung sind in Tabelle 1 aufgelistet. Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Art und Umfang der zu einem Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben und können, sowohl was die Art als auch was die Anzahl möglicher Teilprüfungen angeht, Änderungen unterliegen. Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gemacht.

(7) Wiederholungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Abweichend hiervon können die Prüfungsleistungen folgenden beiden Module nur einmal wiederholt werden: Bodenkunde sowie Bodenkunde und Geoökologie. Wiederholungsregelungen zu Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die nicht durch den Fachbereich Geowissenschaften abgehalten

werden, werden in der jeweiligen Prüfungsordnung des zuständigen Fachbereichs oder Fakultät geregelt.

Tabelle 1: Studienablauf, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

		Modulname	Sem.	LP	NF	Prüfungsleistung
Erstes Studienjahr	P	Einführung in die Geoökologie	1	3	0,5	Modulprüfung
	P	Dynamik der Erde	1	6	1	Modulprüfung
	P	Physik	1-2	12	2	Modulprüfung
	P	Mathematik	1-2	6	1	Modulprüfung
	P	Chemie 1 (Allgemeine Chemie)	1	6	1	Modulprüfung
	P	Geomikrobiologie	2	3	0,5	Modulprüfung
	P	Bodenkunde	2	6	1	Modulprüfung
	P	Zoologie	2	6	1	Modulprüfung
	P	Botanik	2	6	1	Modulprüfung
	WP	Schlüsselqualifikationen	1-2	4	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
Zweites Studienjahr	P	Chemie 2 (Organik)	3	6	1	Modulprüfung
	P	Chemie 3 (Analytik)	3	3	0,5	Modulprüfung
	P	Grundwasserhydrologie	3	6	1	Modulprüfung
	P	Klimatologie	3	3	0,5	Modulprüfung
	P	Biogeochemie	4	3	0,5	Modulprüfung
	P	Bodenkunde und Geoökologie	4	6	1	Modulprüfung
	P	Allgemeine und Physiologische Ökologie	4	9	1,5	Modulprüfung
	P	Ökosysteme der Erde	3	3	0,5	Modulprüfung
	P	Geoökologisches Geländepraktikum	2-3	8	1	Modulprüfung
	P	Systemanalyse	4	6	1	Modulprüfung
	P	Ökosystemmanagement	3-4	6	1	Modulprüfung
WP	Schlüsselqualifikationen	3-4	3	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)	
Drittes Studienjahr	P	Data Handling	5	3	0,5	Modulprüfung
	WP	Wahlpflichtmodule gemäß §2 Abs. 3	5	21	3,5	Modulprüfungen
	WP	Schlüsselqualifikationen	5-6	6	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
	P	Bachelorarbeit	6	12	6	Bewertung der Bachelorarbeit
	P	Mündliche Bachelorprüfung	6	6	6	Mündliche Prüfung (ca.60 Minuten, mindestens 45 Minuten); 3 Prüfer: Prüfer 1 (1/3), Prüfer 2 (1/3), Prüfer 3 (1/3)
	P	Außeruniversitäres Praktikum	5-6	12	0	Praktikumsbestätigung, Praktikumsbericht und Seminarvortrag (unbenotet)

Abkürzungen: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Sem. = Fachsemester, LP = Leistungspunkte, NF = Notenfaktor.

IV. Orientierungsprüfung

§ 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten durch die folgenden erfolgreich abgeschlossenen Pflichtmodulen des ersten Studienjahres:

- Mathematik
- Chemie I
- Dynamik der Erde
- Geomikrobiologie
- Einführung in die Geoökologie
- Botanik

V. Bachelorprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Bachelorprüfung kann zugelassen werden, wer:

1. die Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. alle Pflichtmodule (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) gemäß § 5 erfolgreich abgeschlossen hat,
3. alle geforderten Leistungspunkte aus den Wahlpflichtmodulen gemäß §5 nachweisen kann,
4. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens 6 von 13 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. eine außerhalb der Universität geleistete und für den Studiengang geeignete praktische Tätigkeit von mindestens zwei Monaten absolviert hat (inklusive des Praktikumsberichts und eines Seminarvortrags).

§ 8 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- (a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- (b) der Bachelorarbeit,
- (c) der mündlichen Bachelorprüfung

(2) Für die Durchführung der mündlichen Bachelorprüfungen ist pro Semester ein Termin vorzusehen. Der Prüfungszeitraum der mündlichen Bachelorprüfung wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden zum Ende des jeweils vorangehenden Semesters den Studierenden bekannt gegeben.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

(4) Für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Bachelorprüfung gilt § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Prüfung wird gemäß § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung durch drei Prüfer durchgeführt, darunter mindestens ein Vertreter des Fachbereichs Biologie sowie mindestens ein Vertreter des Fachbereichs Geowissen-

schaften. Die Prüfer sollen Dozenten im Bachelorstudiengang Geoökologie sein. Jeder Prüfer prüft mindestens 15 Minuten.

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird durch § 31 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Pflichtmodule und die benoteten Wahlpflichtmodule herangezogen:

Pflichtmodule	Leistungspunkte	Notenfaktor
1. Einführung in die Geoökologie	3	0,5
2. Dynamik der Erde	6	1
3. Physik	12	2
4. Mathematik	6	1
5. Chemie 1 (Allgemeine Chemie)	6	1
6. Geomikrobiologie	3	0,5
7. Zoologie	6	1
8. Botanik	6	1
9. Bodenkunde	6	1
10. Chemie 2 (Organik)	6	1
11. Grundwasserhydrologie	6	1
12. Biogeochemie	3	0,5
13. Bodenkunde und Geoökologie	6	1
14. Systemanalyse	6	1
15. Allgemeine und Physiologische Ökologie	9	1,5
16. Ökosystemmanagement	6	1
17. Geoökologisches Geländepraktikum	8	1
18. Ökosysteme der Erde	3	0,5
19. Klimatologie	3	0,5
20. Chemie 3 (Analytik)	3	0,5
21. Data Handling	3	0,5
22. Bachelorarbeit	12	6
23. Mündliche Bachelorprüfung	6	6
Wahlpflichtmodule		
Wahlpflichtmodule gemäß §2 Abs. 3	21	3,5

(2) Die unbenoteten Module Schlüsselqualifikationen und außeruniversitäres Praktikum gehen nicht in die Notenbildung ein.

(3) Die Gesamtnote berechnet sich aus der Summe der mit den jeweiligen Notenfaktoren multiplizierten Modulnoten, geteilt durch die Summe der Notenfaktoren.

(4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Studienfachs, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer ausweist.

(5) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum

Studium gibt und damit die angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.

(6) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(7) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in § 7 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Geoökologie oder einem vergleichbaren Studiengang aus dem Bereich der Umweltwissenschaften an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

(8) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die auf das gleiche Datum wie das Zeugnis ausgestellt ist. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades 'Bachelor of Science' beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

VI. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Neufassung im Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science in Geoökologie/Ökosystemmanagement eingeschrieben sind, können noch innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen.

Tübingen, den 29. Juli 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2010 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 3.9.2010 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Arten der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand und Höchstdauer der Promotionszeit
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Dissertation
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Bestellung der Berichterstatter
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Art der mündlichen Prüfung
- § 13 Durchführung der Disputation
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
- § 15 Wiederholung der Disputation
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 20 Ausstellung eines Zeugnisses ohne Promotion
- § 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 22 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Einsicht in die Promotionsakten
- § 24 Graduiertenakademie
- § 25 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Arten der Promotion

(1) ¹⁾Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹⁾Im ordentlichen Verfahren wird bei einem vorwiegend naturwissenschaftlichen Charakter der Dissertation und des Studiums der Grad des Dr. rer. nat. und bei einem vorwiegend sozial- oder geisteswissenschaftlichen Charakter der Dissertation und des Studiums der Grad des Dr. phil. verliehen. ²⁾In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) ¹⁾Die Fakultät kann für besondere wissenschaftliche Leistungen im Bereich der in der Fakultät vertretenen Fächer den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften oder der Philosophie ehrenhalber verleihen. ²⁾Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Bericht, in der zweiten Aussprache und Einsetzung einer Kommission, in der dritten Aussprache über

den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. ³⁾Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Promotionsausschusses.

⁴⁾Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen des Geehrten darzustellen sind.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹⁾Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. ²⁾Vorsitzender* des Promotionsausschusses ist der Dekan. ³⁾Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss den Vorsitzenden allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. ⁴⁾Für Entscheidungen, die dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) ¹⁾Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem und aus drei gewählten Mitgliedern je Fachbereich, von denen mindestens zwei hauptberuflich am Fachbereich tätige Professoren sein müssen. ²⁾Wählbar und wahlberechtigt sind die hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs und die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Privatdozenten, die im Fachbereich habilitiert sind. ³⁾Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴⁾Nach § 9 Abs. 1 bestellte Berichtersteller, die nicht nach Satz 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, können als Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

(3) Der Vorsitzende kann in Einzelfällen, insbesondere bei Entscheidungen nach § 11 Abs. 5, bis zu zwei weitere fachnahe Personen aus dem Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 stimmberechtigt hinzuziehen.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 anwesend ist.

(5) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) ¹⁾Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. ²⁾Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³⁾Die Abstimmungen erfolgen offen. ⁴⁾Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵⁾Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(7) ¹⁾Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²⁾Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ³⁾Im übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) ¹⁾Voraussetzung für die Annahme als Doktorand und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 5, ein in Deutschland im Promotionsfach erfolgreich abgeschlossenes Studium in

1. einem Masterstudiengang oder
2. einem Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit.

* Im Folgenden werden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Konvention bei Personen die männlichen Substantivformen verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

(2) ¹⁾ Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. ²⁾ Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. ³⁾ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴⁾ Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. ⁵⁾ Der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. ⁶⁾ Die Prüfung wird von zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten abgenommen, die vom Vorsitzenden bestellt werden. ⁷⁾ Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag des Kandidaten auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁸⁾ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfern mit „bestanden“ bewertet werden. ⁹⁾ Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(3) ¹⁾ Besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen vorhanden ist. ²⁾ Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. ³⁾ Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerber zu den besten 10 Prozent ihres Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den Bewerbern durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. ⁴⁾ Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. ⁵⁾ Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Module auf der Grundlage von in der Regel bis zu 30 ECTS, bei besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen, bis zu 60 ECTS, entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls auf Vorschlag des Betreuers.

(4) ¹⁾ Der Bewerber muss ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse nachweisen. ²⁾ Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen.

(2) ¹⁾ Der Antrag soll enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation und
3. in der Regel die Namen der gewünschten Betreuer und deren Bereitschaftserklärung.
4. gegebenenfalls den Namen des Promotionsprogramms

²⁾ Mit dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen. ³⁾ Über den Antrag auf Annahme als Doktorand entscheidet in der Regel der Vorsitzende. In Zweifelsfällen kann er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen.

(3) ¹⁾ Die Annahme als Doktorand kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein zur Betreuung von Doktoranden verpflichtetes Mitglied der Fakultät

in der Lage ist, den Bewerber zu betreuen. ²⁾Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹⁾Dem Doktorand werden vom Vorsitzenden mindestens zwei wissenschaftliche Betreuer zugewiesen (double mentoring-Verfahren), in der Regel die gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewünschten Betreuer (Promotionskomitee) ²⁾Möchte der Dekan dem Wunsch des Doktoranden nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) ¹⁾Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss Professor und als solcher hauptberuflich an der Fakultät tätig sein. ²⁾Im Übrigen können Professoren, auch von Fachhochschulen, Juniorprofessoren, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren und Gastprofessoren sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ausländischer Hochschulen bestellt werden. ³⁾In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Betreuung von Dissertationen auch an weitere promovierte Personen übertragen.

(6) ¹⁾Jährlich berichtet der Doktorand dem Promotionskomitee über den Stand und Fortschritt der Dissertation. ²⁾Das Promotionskomitee kann verlangen, dass der Doktorand seinen Arbeits- und Zeitplan ändert. ³⁾Stellt das Promotionskomitee fest, dass der geänderte Arbeits- und Zeitplan einen erfolgreichen Abschluss der Promotion in angemessener Zeit nicht erwarten lässt, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand widerrufen. ⁴⁾Der Widerruf ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹⁾Wird die Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms durchgeführt, kann zusätzlich die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudium verlangt werden. ²⁾Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Promotionsprogramme, die vom Promotionsausschuss genehmigt werden müssen.

(8) Wenn keine Immatrikulation erfolgt, wird die Annahme als Doktorand auf Wunsch des Bewerbers durch die Ausstellung eines Doktorandenausweises bestätigt.

(9) ¹⁾Dem Doktoranden steht es frei, an dem von der Fakultät angebotenen und von den Betreuern empfohlenen überfachlichen Weiterbildungsprogramm teilzunehmen. ²⁾Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird in Form eines „Doctoral Degree Supplements“ bestätigt, hat aber keinen Einfluss auf die Bewertung der Promotion.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹⁾Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²⁾Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und die Heimatanschrift des Bewerbers,
3. gegebenenfalls die Namen der Betreuer der Dissertation,
4. gegebenenfalls die Namen der gewünschten Berichterstatter,
5. gegebenenfalls die Namen der gewünschten Prüfer in der mündlichen Prüfung,

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 6) gedruckt in drei vollständigen Exemplaren,
2. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3,
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat,

5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
6. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die zur Promotion eingereichte Arbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat, und gegebenenfalls eine Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3.
7. gegebenenfalls eine vom Promotionskomitee bestätigte Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 hinsichtlich aller Veröffentlichungen, bei denen mehrere Autoren mitgewirkt haben,
8. eine Erklärung des Bewerbers, dass ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass er keine Person oder Organisation eingeschalten hat, die gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt.
9. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
10. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 11 Abs. 5 oder 6 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 6 Dissertation

(1) ¹⁾Der Doktorand muss durch seine Dissertation zeigen, dass er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; er muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen. ²⁾Neu in diesem Sinne sind Erkenntnisse auch dann, wenn bereits andere Wissenschaftler zu gleichen Erkenntnissen gelangt sind, ihre zugrundeliegenden Forschungsergebnisse jedoch anderer Art sind als die des Bewerbers oder dem Bewerber nicht oder erst in einem sehr späten Stadium seiner Arbeit zugänglich geworden sind. ³⁾Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können einbezogen werden. ⁴⁾Das auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzept und dessen Zusammenhang mit den enthaltenen Teilen muss schriftlich dargestellt werden.

(2) ¹⁾Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber seine Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. ²⁾Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³⁾Der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen.

(3) ¹⁾Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ²⁾In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹⁾Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags.

²⁾In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 6 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in §§ 3, 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
5. der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet bereits als unzureichend abgelehnt worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 17 erfolglos beendet worden ist,
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist oder
9. gemäß § 17 festgestellt wurde, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 17 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Bestellung der Berichterstatter

(1) ¹⁾Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Dekan für die Prüfung der Dissertation unverzüglich zwei Berichterstatter. ²⁾Will er einem Vorschlag des Bewerbers nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) ¹⁾Berichterstatter können aus dem in § 4 Abs. 5 genannten Personenkreis bestellt werden. ²⁾Einer der Berichterstatter muss Professor und als solcher an der Fakultät hauptberuflich tätig sein, in der Regel einer der Betreuer.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Berichterstatter haben innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. ²⁾Bei einem Überschreiten der Frist kann der Dekan, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, einen anderen Berichterstatter bestellen.

(2) ¹⁾Die Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. ²⁾Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3

³⁾Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden.

⁴)Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.⁵)Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(3) ¹)Wird die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) von beiden Berichterstattern vorgeschlagen, wählt der Vorsitzende aus dem Personenkreis nach § 4 Abs. 5 einen weiteren Berichterstatter aus. ²) Dieser dritte Berichterstatter muss universitätsextern sein und darf nicht dem Promotionskomitee angehören. ³)Vor der Bestellung weiterer Berichterstatter ist gegebenenfalls den Betreuern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴)Sie können gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen. ⁵)In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Berichterstatter.

§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

¹)Auf Vorschlag eines Berichterstatters und mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. ²)Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. ³)Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. ⁴)Hält der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) ¹)Liegen die Gutachten vor, so teilt der Vorsitzende dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie dem Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 desjenigen Fachbereichs oder derjenigen Fachbereiche mit, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört. ²)Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen des Verfassers, die Namen der Berichterstatter und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.

(2) ¹)Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie dem Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Fachbereichs oder der Fachbereiche, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört, ausgelegt. ²)Findet die Auslage während der Vorlesungszeit statt, so sind dafür mindestens 2 Wochen anzusetzen, findet die Auslage während der vorlesungsfreien Zeit statt, so beträgt sie mindestens 4 Wochen. ³)Findet die Auslage teilweise während der Vorlesungszeit und teilweise während der vorlesungsfreien Zeit statt, so ist der jeweilige Anteil entsprechend zu berechnen.

(3) ¹)Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie der Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Fachbereichs oder der Fachbereiche, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört, haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, einen schriftlich begründeten Einspruch gegen den Vorschlag der Annahme, der Ablehnung oder der Benotung einzulegen. ²)Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren.

(4) ¹)Stimmen die Vorschläge der Berichterstatter überein und wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. ²)Schlagen alle Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. ³)Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴)Mit der Note ausgezeichnet kann die Dissertation nur bewertet werden, wenn alle Berichterstatter die Note ausgezeichnet vorschlagen.

(5) ¹Kommt keine Entscheidung nach Absatz 4 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. ²Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. ³Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) votiert. ⁴Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Nach der Beschlussfassung über die Dissertation ist der Bewerber unverzüglich über Annahme oder Ablehnung schriftlich zu unterrichten. ²Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet und der Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen zu den Akten der Fakultät.

§ 12 Art der mündlichen Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der der Bewerber den wesentlichen Inhalt seiner Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. ²Er hat über die Methode und die Ergebnisse seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatter und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. ³Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. ⁴Der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

§ 13 Durchführung der Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Vorsitzende vier Prüfer, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden der Kommission. ²Die Prüfer werden aus dem in § 4 Abs. 5 genannten Personenkreis bestellt. ³In der Regel sollen die Berichterstatter zu Prüfern bestellt werden. ⁴Mindestens drei Prüfer sollen der Fakultät angehören, davon insgesamt mindestens zwei dem Fachbereich oder den Fachbereichen, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört. ⁵Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten oder des Vorsitzenden beschließen, dass auch nicht in der Fakultät angesiedelte Fachrichtungen durch einen Prüfer vertreten sein müssen.

(2) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfern und dem Kandidaten den Termin für die Disputation. ²Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. ³Erscheint der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) ¹Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ²Der Vortrag des Bewerbers soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion mindestens eine halbe Stunde, höchstens eine Stunde. ³Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(4) ¹Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Nur der in § 11 Abs. 3 genannte Personenkreis und die nach § 9 Abs. 1 bestellten Berichterstatter dürfen dem Bewerber in der Diskussion Fragen stellen. ⁴Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 14 Bewertung der Disputation

(1) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) ¹Jeder Prüfer gibt nach der Beratung eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (nicht genügend). ²Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. ³Dabei wird wie in § 11 Abs. 5 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt.

(3) ¹Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber mitgeteilt. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 15 Wiederholung der Disputation

(1) ¹Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der Bewerber kann sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. ³Der Vorsitzende kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. ⁴Die Prüfung wird gemäß §§ 12 – 14 durchgeführt.

(2) ¹Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Gesamtnote

(1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende die Gesamtnote fest. ²Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation nach § 11 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 4 und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung nach § 14 Abs. 2 Satz 3. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 0,0	:	ausgezeichnet (summa cum laude),
bei einem Durchschnitt über 0,0 bis 1,5	:	sehr gut (magna cum laude),
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	:	gut (cum laude),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	:	genügend (rite).

⁴Dem Bewerber wird vom Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) ¹Der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens

¹Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der

Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. ²⁾Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹⁾Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. ²⁾Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) ¹⁾Vor Beginn der Drucklegung bzw. der elektronischen Publikation hat der Bewerber dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit diese Fassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. ²⁾Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so müssen die Berichterstatter, bei deren Verhinderung der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. ³⁾Der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) ¹⁾ In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. ²⁾Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) ¹⁾Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. ²⁾Am Ende der Dissertation kann der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebenslauf abdrucken. ³⁾Erscheint die Dissertation als selbständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. ⁴⁾Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, gegebenenfalls auch Vorwort, Widmung und Lebenslauf dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

(5) ¹⁾Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:

- ²⁾In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 40.
- ³⁾Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur vier Pflichtexemplare abzuliefern.
- ⁴⁾Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionskomitees auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. ⁵⁾In diesem Fall sind zusätzlich drei Pflichtexemplare abzuliefern. ⁶⁾Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

⁷⁾Im Fall von Nr. 1 müssen mindestens fünf Exemplare, im Fall von Nr. 2 die vier und im Fall von Nr. 3 die drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

⁸⁾In den Fällen der Nummern 1 und 3 räumt der Bewerber der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ⁹⁾Im Fall der Nr. 3 räumt er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(6) Entzieht sich der Bewerber der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹⁾Hat der Bewerber die Pflichtexemplare abgegeben, so lässt der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen. ²⁾Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für die mündliche Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. ³⁾Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung eine Stelle hinter dem Komma, so wird entsprechend § 16 Abs. 1 auf eine volle Note gerundet. ⁴⁾Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare datiert und vom Präsidenten/Rektor und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet.

(2) Bei einer Veröffentlichung der Dissertation durch einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift gemäß § 18 Abs. 5 Nr. 2 kann der Vorsitzende die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist.

(3) Auf Antrag des Bewerbers wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt, die gegebenenfalls auch Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums enthält.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

§ 20 Ausstellung eines Zeugnisses ohne Promotion

¹⁾Wurde mit der vorgelegten Dissertation oder mit Teilen von ihr bereits ein Doktorgrad oder ein mindestens gleichwertiger akademischer Grad im In- oder Ausland erworben, wird der Bewerber nicht promoviert, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5. Es wird ihm aber ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Titel und die Note der Dissertation und die entsprechend § 16 Abs. 1 festgesetzte Gesamtnote enthalten sind. § 19 Abs. 1-3 gilt entsprechend.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) ¹⁾Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²⁾Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹⁾Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. ²⁾Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. ³⁾In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass mindestens einer der beiden Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) ¹⁾Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. ²⁾In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) ¹⁾Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. ²⁾Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) ¹⁾Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. ²⁾Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³⁾In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 22 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹⁾Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. ²⁾Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ³⁾In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 15 Abs. 1) ausschließen.

(2) ¹⁾Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. ²⁾Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. ³⁾Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 23 Einsicht in die Promotionsakten

(1) ¹⁾Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. ²⁾ § 12 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹⁾Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. ²⁾Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten. ³⁾Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 24 Graduiertenakademie

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden administrativen Aufgaben nimmt die Fakultät auf Dekanatebene unter der Bezeichnung Graduiertenakademie wahr.

§ 25 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) ¹⁾Diese Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²⁾Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Geowissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Informatik und Kognitionswissenschaften und der Fakultät für Mathematik und Physik außer Kraft.

(2) ¹⁾Promotionsverfahren werden nach den bisher geltenden Promotionsordnungen durchgeführt, wenn der Bewerber vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung

bereits einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt hat. Der Bewerber kann, solange der Termin der mündlichen Prüfung noch nicht bestimmt ist, die Durchführung des Promotionsverfahrens nach der vorliegenden Promotionsordnung beantragen.

(3) ¹⁾Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktoranden angenommen worden sind, können einen Antrag auf entsprechende Anwendung der bisherigen Bestimmungen stellen. ²⁾Der Promotionsausschuss entscheidet über diesen Antrag und hat ihm stattzugeben, wenn die Anwendung dieser Promotionsordnung für den Bewerber nachteilig wäre gegenüber der entsprechenden Anwendung der bisherigen Bestimmungen. ³⁾Bewerber, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung als Doktoranden angenommen worden sind und nur einem Betreuer zugewiesen wurden, müssen keinem weiteren Betreuer zugewiesen werden.

(4) Bei Bewerbern, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktoranden angenommen oder zugelassen worden sind, findet § 16 Abs. 2 dieser Promotionsordnung keine Anwendung, wenn dies bei der Berechnung der Gesamtnote zu einer Schlechterstellung gegenüber der Berechnung der Gesamtnote nach den bisher geltenden Promotionsordnungen führen würde.

Tübingen, den 03.09.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Gremienwahlen 2010, Prüfung des Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss

Prüfung der Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fakultätsräten am 8. und 9. Juni 2010

Entsprechend § 34 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 14. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10 vom 19. Juli 2006), in der ab 6. April 2007 gültigen Fassung (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 vom 5. April 2007) hat der Wahlprüfungsausschuss in der Zusammensetzung Professor Dr. Eugen Klunzinger, Juristische Fakultät (Vorsitzender), Dr. Stefanie-Ulrike Gulde-Karmann, Katholisch-Theologische Fakultät, und Dr. Mike Herbert, Fakultät für Chemie und Pharmazie, die Wahl am 21. Juli 2010 geprüft. Der Wahlprüfungsausschuss konnte keine Gründe im Sinne von § 34 Absatz 6 WahlO erkennen, die als Verstöße gegen die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl insgesamt, zu einer Wahlverfälschung, einer Möglichkeit für eine Änderung der Sitzverteilung oder einer Ungültigkeit der Wahl und damit zu einer Wahlwiederholung führen könnten. Er beschloss einstimmig, die Wahlen als gültig anzuerkennen.

Tübingen, den 30. Juli 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Neueinrichtung oder Änderung von Universitätseinrichtungen

Umwandlung der Medienabteilung in eine Zentrale Einrichtung der Universität („Kompetenz-Zentrum Medien“)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2010 einen zustimmenden Beschluss im Sinne von § 19 Absatz 1 Nr. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gefasst. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2010 entsprechend § 20 Absatz 1 Nr. 9 LHG zugestimmt.

Einrichtung eines „Zentrums für Archäologie“ unter Auflösung des „Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie“ und Gründung eines „Instituts für Naturwissenschaftliche Archäologie“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2010 einen zustimmenden Beschluss im Sinne von § 19 Absatz 1 Nr. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gefasst. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2010 entsprechend § 40 Absatz 5 LHG die Einrichtung eines „Zentrums für Archäologie“ unter Auflösung des „Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie“ gemäß § 40 Absatz 5 LHG für zunächst fünf Jahre beschlossen und der Gründung eines Instituts für Naturwissenschaftliche Archäologie gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 9 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 30.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor